



Nachzahlung für Millionen

Lebensversicherung: Holen Sie sich Nachschlag!

Bundesgerichtshof verdonnert Versicherer zu höherem Rückkaufswert und Erstattung von Stornoabzug – Versicherer mauern – Wir helfen mit Grundsatzklagen nach.

Spendenbarometer für unseren Kampf gegen unfaire Versicherungsbedingungen: 1.235 Euro (23 Spender/innen), Stand: 30.09.2011. **Spenden Sie hier online.**

****Dieser Beitrag gliedert sich in zwei Abschnitte: "Das Wichtigste in Kürze" und (ständig aktualisierte) "Nachrichten zur Durchsetzung der BGH-Entscheidungen"****

Das Wichtigste in Kürze

Wer eine Kapital-Lebensversicherung oder eine private Rentenversicherung ab Januar 1995 abgeschlossen und seither gekündigt hat, kann von seinem Versicherer Nachschlag fordern. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in drei Urteilen vom 12. Oktober 2005 (IV ZR 162/03, 177/03 und 245/03) entschieden. Gleiches gilt für fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherungen ([Urt. v. 26. September 2007, IV ZR 321/05](#))!

Wen betrifft das und was können die betroffenen Verbraucher tun?

1. Wen betrifft das?

Verbraucher mit Verträgen, die zwischen 1995 und Herbst 2001 abgeschlossen und seither wieder gekündigt (bzw. beitragsfrei gestellt) wurden. Denn laut BGH

- durften diese Verträge nicht mit einem Stornoabzug belastet werden und
- haben die Verbraucher einen Anspruch auf einen Mindest-Rückkaufswert. Der beträgt knapp die Hälfte der eingezahlten Beiträge.

Beispiel: Pro Monat wurden 100 € Prämie gezahlt. Der Vertrag wurde nach 18 Monaten gekündigt. Der Rückkaufswert betrug 0 €. Nach der Formel des BGH ist das zu wenig. Der Kunde kann knapp die Hälfte der eingezahlten Beiträge verlangen, also rund 850 €.

Die Entscheidungen betreffen auch solche Verträge, die zwischen Mitte 1994/1995 und Mitte 2001 abgeschlossen wurden und *noch gekündigt werden sollen oder müssen*.

Wer **seit Sommer/Herbst 2001** einen Vertrag unterschrieben und seither gekündigt hat, kann sich auf die Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts gegen [Ergo \(Hamburg-Mannheimer\)](#), [Deutscher Ring](#), [Generali \(Volksfürsorge\)](#) und [Iduna](#) (9 U 233/09, 9 U 235/09, 9 U 236/09 und 9 U 20/10) vom 27. Juli 2010 sowie auf das OLG Stuttgart (2 U 138/10) vom 18. August 2011 berufen. Die Entscheidungen sind zwar noch nicht rechtskräftig, dennoch sollten schon jetzt Ansprüche angemeldet werden, auch, um den (Verzugs-)Zinsanspruch zu sichern. Grundsätzlich mauern hier noch alle Versicherer, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch aussteht – wir erwarten die im Herbst/Winter 2011.

2. Was tun?

- Sie finden hier einen [Musterbrief Rückkaufswert](#). Schicken Sie eine Kopie davon an uns (VZ, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg). Sie sind dann hier registriert und werden über das weitere Vorgehen informiert.
- Wer keine oder eine unbefriedigende Antwort von seinem Versicherer bekommen hat, kann seinen Vertrag und die Antwort des Versicherers von uns prüfen lassen, wir geben Tipps für weitere Schritte. [Mehr](#).

3. Hier finden Sie mehr zu

- **Altverträgen** (Verträge, die vor 1995 unterschrieben wurden)
- **Neuverträgen** (Verträge, die zwischen Sommer/Herbst 2001 und Ende 2007 unterschrieben wurden)
- **Verjährung**
- **Sammelklagen**
- **Vermögensbildenden Leistungen, zur Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und zur Zillmerung**

4. Mit unseren Klagen ...

... bahnen wir den Verbrauchern den Weg, damit nicht jeder einzeln vor Gericht ziehen muss. Wir sind überzeugt, letztlich die Prozesse zu gewinnen. Dennoch müssen wir mit Anwalts- und Gerichtskosten in Vorleistung gehen. Helfen Sie uns mit einer **Spende**, damit wir möglichst viele Versicherer möglichst schnell verklagen können.

Spenden Sie z. B. 1 % von dem Betrag, den Sie von Ihrem Versicherer aufgrund unserer Informationen und Verbandsklagen erstattet bekommen!

Die Argumente der Versicherer – sind sie stichhaltig?

Zumeist verweigern die Versicherungsunternehmen Nachschlagszahlung – mit unterschiedlichen Begründungen. Hier die **Argumente der Versicherer**, was wir davon halten und was Sie tun sollten.

Informieren Sie auch Ihre Verwandten, Bekannten und Freunde über diese Entscheidungen und ermuntern Sie sie, sich an ihren Versicherer zu wenden! Bisher haben **viel zu wenig Betroffene** ihren Anspruch geltend gemacht. Die Versicherer möchten das Problem am liebsten aussitzen.

Unser Ziel: Wir wollen, dass die Euro, die die Verbraucher für später auf die Seite legen, ihnen auch ungeschmälert im Alter zur Verfügung stehen und nicht in die Taschen der Versicherer und ihrer Vertriebsorganisationen fließen.

[zum Seitenanfang](#)

Nachrichten zur Durchsetzung der BGH-Entscheidungen

4. August 2011

Trübe Aussichten für Allianz-Bilanz

In der mündlichen Verhandlung am heutigen Tage hat das OLG Stuttgart (2 U 138/10) zu erkennen gegeben, dass es wohl im wesentlichen der Auffassung der Vorinstanz folgen werde. Das würde bedeuten: Die von der **Allianz** seit dem 1. Juli 2001 (bis Ende 2007) verwendeten Vertragsbedingungen in Lebens- und Rentenversicherungen zum Rückkaufswert, zur Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug sind intransparent und damit unwirksam. Millionen ehemaliger Allianz-Kunden könnten dann Nachschlag auf den mageren Rückkaufswert durchsetzen. Das Gericht hat den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den **18. August 2011**, 14 Uhr bestimmt.

1. August 2011

Der Termin beim **OLG Stuttgart** zur mündlichen Verhandlung gegen die **Allianz** Lebensversicherungs-AG wurde erneut verschoben auf den 4. August 2011.

22. Juli 2011

In unserer *Einziehungsklage* gegen die **Allianz** liegt nun die Klageerwiderung vor und eine Replik. Wir warten auf die Terminbestimmung durch das **LG Stuttgart**.

18. Juli 2011

Eine Nachfrage beim **Bundesgerichtshof** nach der Terminierung für unsere Verfahren gegen **ERGO, Deutscher Ring, Iduna und Volksfürsorge** ergab leider: Noch kein Termin bestimmt.

14. März 2011

Der Termin zur mündlichen Verhandlung gegen die **Allianz** Lebensversicherungs-AG wurde erneut verschoben. Jetzt ist auf den **07.07.2011** terminiert worden.

14. Februar 2011

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den **12.05.2011** verschoben.

5. Januar 2011**OLG Stuttgart hat für den 21.04.2011 zum Termin geladen.**

Hier wird es weiterhin darum gehen, ob die Klauseln der Allianz Lebensversicherungs-AG zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Stornoabzug intransparent und damit unwirksam sind. Wir hoffen mit dieser Verbandsklage unserer Sammelklage gegen den Versicherer Allianz Leben den Rücken zu stärken.

4. Januar 2011**Wer sich nicht rührt, bekommt von der Versicherung keinen Nachschlag!**

Um noch vor Einsetzung der Verjährung Ansprüche gegen die Versicherer zu retten, haben viele Verbraucher zum Jahresende 2010 Klage erhoben oder sich an die ÖRA (Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg) in Hamburg gewandt.

Immer wieder wird uns berichtet, dass die Versicherer dann zur Zahlung eines Nachschlages bereit waren/sind. Zum Beispiel hatte Herr B. gegen die Neue Leben u.a. auf Rückerstattung des Stornoabzuges geklagt. Herr B. hat – gegen Klagerücknahme – sein Geld wiederbekommen. Auch Herr L. hat nach Einleitung eines Verfahrens gegen die Hamburg-Mannheimer (ERGO) 540 € erhalten. Vorher waren die Versicherer zu keiner Zahlung bereit.

Aber nicht immer muss man klagen: Frau K. erhielt von der Continentale Lebensversicherung nach einem Brief (siehe unser **Musterbrief**) an den Versicherer, den Stornoabzug in Höhe von 344,40 € zurückerstattet.

29. Dezember 2010**Einziehungsklage gegen die Allianz eingereicht**

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat heute die angekündigte "Sammelklage" gegen die Allianz beim Landgericht Stuttgart eingereicht. Mit der Klage sollen die Ansprüche auf Nachschlag von bisher 80

mehr

5. Oktober 2010**Landgericht Stuttgart: ALLIANZ-Klauseln sind unwirksam – Kunden können Nachschlag fordern**

Das Landgericht Stuttgart hat heute, am 5. Oktober 2010 in einem Urteil gegen die ALLIANZ Lebensversicherungs-AG entschieden, dass die verwendeten Klauseln zur Kündigung, zur Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug intransparent und damit unwirksam sind (Az.: 20 O 87/10).

Kunden, die einen Allianz Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag gekündigt haben, können nun Nachschlag fordern. Der Rückkaufwert muss neu berechnet werden, außerdem ist ein Stornoabzug nicht zulässig. Nach unserer Schätzung hat die ALLIANZ zwischen 1,3 Mrd. bis 4 Mrd. Euro an ihre Ex-Kunden zu erstatten – je nachdem, ob der Versicherer sich auf Verjährung beruft oder ob man den durchschnittlichen Erstattungsbetrag auf 500 oder 1.000 € schätzt. Ex-Allianz-Kunden sollten sofort ihre Ansprüche per Musterbrief anmelden! Denn der Versicherer wird seine ehemaligen Kunden nicht aktiv informieren.

Es ist damit zu rechnen, dass die ALLIANZ Berufung gegen diese Entscheidung einlegen wird. Das letzte Wort zu der umstrittenen Frage, ob Kunden einer Lebens- oder Rentenversicherung sich bei Kündigung mit einem Mini-Rückkaufwert abfinden oder gar einen Totalverlust hinnehmen müssen, wird dann der Bundesgerichtshof haben. Wir rechnen mit einer Entscheidung im ersten Halbjahr 2011.

20. September 2010

Das Landgericht Stuttgart teilt mit, dass die für den 21. September 2010 angekündigte Entscheidung (20 O 87/10) aus dienstlichen Gründen auf den 5. Oktober 2010 verschoben werden musste.

31. August 2010**Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart gegen ALLIANZ Leben**

(siehe Meldung vom 10. Mai 2010)

Am 31. August 2010 fand vor dem LG Stuttgart der Verhandlungstermin Verbraucherzentrale Hamburg e.V. ./ Allianz Leben (20 O 87/10) statt. Es geht um die Wirksamkeit der Klauseln zum Rückkaufwert, zu Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug für die Vertragsklauseln, die die Allianz seit Juli 2001 verwendet.

Die Kammer hat zu erkennen gegeben, dass es der Klage der Verbraucherzentrale vermutlich stattgeben werde, weil es die Klauseln für intransparent hält.

Das Gericht hat sich in die Rolle eines mündigen, interessierten und aufmerksamen künftigen Versicherungsnehmers begeben, der bereit ist, sich mit allen Klauseln in den allgemeinen Versicherungsbedingungen auseinander zu setzen, sie sorgfältig zu lesen und Querverweisen nachzugehen und der sich ernsthaft bemüht, die für ihn wesentlichen Passagen zu verstehen. Das ist ihm (dem fiktiven Versicherungsnehmer) nicht gelungen. Das Gericht wertete daher die Klauseln als intransparent und deutete an, im Wesentlichen der Rechtsprechung des OLG Hamburg (siehe Meldung vom 27. Juli 2010) zu folgen.

Termin zur Verkündung der Entscheidung: **21. September 2010.**

27. Juli 2010

OLG Hamburg bestätigt: Klauseln zum Rückkaufswert, zur Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug sind unwirksam!

Das OLG Hamburg hat die Entscheidungen des Landgerichts Hamburg vom 20. November 2009 im Wesentlichen bestätigt und **Ergo (Hamburg-Mannheimer), Deutscher Ring, Generali (Volksfürsorge)** und **Iduna** (9 U 233/09, 9 U 235/09, 9 U 236/09 und 9 U 20/10) verurteilt, die beanstandeten Klauseln nicht mehr zu verwenden. Damit wird immer klarer: Verbraucher haben bei Kündigung einen Anspruch auf einen Mindest-Rückkaufswert und ein Stornoabzug ist nicht zulässig. Hohe Nachschlagsansprüche haben vor allem diejenigen, die ihren Vertrag nach wenigen Jahren kündigen mussten. Aber auch die, deren Vertrag schon einige Jahre lief, können den Stornoabzug erstattet verlangen – der kann einige Hundert oder Tausend Euro ausmachen. Den Musterbrief Rückkaufswert für die Anmeldung Ihrer Ansprüche finden Sie [hier...](#)

Das Gericht hat das Verbot auf Versicherungsverträge beschränkt, die bis Ende 2007 abgeschlossen wurde (insofern ist die Verbraucherzentrale zu einem Teil unterlegen). Begründung: Seit 01.01.2008 gelte ja ein neues Recht und es sei zu unterstellen, dass die Versicherer das auch beachten würden. Das wollen wir nun wiederum nicht glauben. Insofern werden wir Revision gegen die Urteile einlegen.

14. Juli 2010

Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet zur Verjährung

Der BGH hat am 14. Juli 2010 (IV ZR 208/09) über die Frage entschieden, wann Ansprüche der Kunden auf Nachschlag gegen die Versicherer verjähren. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Zeitpunkt der **Kündigung** (nicht, wie wir gefordert hatten, die Kenntnis des Kunden). **Die Versicherungswirtschaft kann sich damit über ein Geschenk von rund 20 Milliarden Euro freuen.** Denn: Ansprüche aus Verträgen, die 2004 oder vorher gekündigt wurden, sind so vom Tisch. Jedes Jahr werden rund vier Millionen Verträge gekündigt. Nach einer Stichprobe beträgt der durchschnittliche Nachschlagsbetrag 500 €. Es geht um die Jahrgänge, die 1995 bis 2004 gekündigt haben, also um 10 Jahre. Vier Millionen Verträge x 500 € x 10 Jahre = 20 Milliarden Euro. Was das für die Kunden bedeutet und wer was bis wann unternehmen muss, um kein Geld zu verlieren, lesen Sie [hier...](#)

Alle Kunden, die ihren Vertrag 2005, 2006 oder 2007 gekündigt haben, müssen bis Ende des Jahres 2010 etwas tun, um die Verjährung zu unterbrechen!

29. Juni 2010

In der heutigen Verhandlung vor dem OLG Hamburg gegen Deutscher Ring, Ergo (Hamburg-Mannheimer), Generali (Volksfürsorge) und Iduna hat der Senat zu erkennen gegeben, dass er im wichtigsten Kernpunkt wohl der Auffassung des Landgerichts Hamburg folgen werde. **Die Klauseln zum Rückkaufswert und zur Beitragsfreistellung seien intransparent**, die verwendeten Tabellen mit Angaben zu den Auszahlungsbeträgen nach einer Kündigung seien nicht geeignet, die Intransparenz zu „heilen“. **Die Entscheidungen sollen am 27. Juli 2010, 12 Uhr ergehen.**

7. Juni 2010

Am 29. Juni 2010 wird über unsere Klagen gegen Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer, Volksfürsorge (Generali) und Iduna beim OLG Hamburg verhandelt. Die Verhandlung ist öffentlich (Hanseatisches Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, 11 Uhr, Saal 224). Es handelt sich um das Berufungsverfahren zu den Entscheidungen des LG Hamburg (siehe oben).

11. Mai 2010

Klage gegen Allianz Lebensversicherungs-AG – Wer macht mit?

Wer

- zwischen Mitte 2001 und Ende 2007 eine Kapital-Lebensversicherung oder eine private

Rentenversicherung bei der ALLIANZ abgeschlossen hat **und**

- diese 2005 oder später gekündigt hat,

kann sich bis zum 30. Juni 2010 an der von der Verbraucherzentrale geplanten **Einziehungsklage** beteiligen!

10. Mai 2010

Allianz-Klage – Gerichtstermin am 31. August 2010

Das Landgericht Stuttgart hat (erfreulich zügig) in der Sache Verbraucherzentrale Hamburg e.V. ./Allianz den **31. August 2010** als Verhandlungstermin bestimmt. Es geht um die von der Allianz (und fast der ganzen Branche) seit dem Sommer 2001 verwendeten Klauseln zur Kündigung und zur Beitragsfreistellung (siehe Meldung vom 23. März 2010).

6. Mai 2010

Wut auf den AWD

Frau K. aus K. ist zu Recht wütend auf den AWD, Politik und Versicherer... **Mehr...**

5. Mai 2010

Volksfürsorge – aus dem Nähkästchen geplaudert

Was ein ehemaliger Mitarbeiter der Volksfürsorge (jetzt Generali) **zu sagen hat...**

4. Mai 2010

Nachschlag von der Hamburg Mannheimer

Frau und Herr W. aus St. schreiben: „Aufgrund Ihre Anregung haben wir an die HM einen Antrag auf Nachzahlung gestellt und haben diese auch ohne Widerspruch erhalten.“ Die HM schreibt an ihre ehemaligen Kunden: „Wir zahlen Ihnen zusätzlich einen Betrag in Höhe von 473,50 EUR aus.“ Da die Eheleute zwei Verträge hatten, freuen sie sich jetzt über gut 900 €. Ein kleines Trostpflaster, denn von 9300 € Prämien wurden ihnen bei der Kündigung seinerzeit nur knapp 6.000 € ausgezahlt.

31. März 2010

Nachschlag von der neue leben und Deutscher Ring

Frau St. Aus F. schreibt uns am 26.03.2010: ...„Mir haben Ihre Tipps und Ratschläge geholfen von meiner ehemaligen gekündigten Lebensversicherung (**neue leben**) einen Betrag in Höhe von 268,75 überwiesen bekommen zu haben, obwohl diese schon im Jahre 2000 gekündigt wurde.“

Herr W. aus Z. schickt uns den Brief vom **Deutscher Ring** vom 16.03.2010: „Die Berechnungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind abgeschlossen. Es ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 710,40 €.“

Schön für Frau St. Und Herrn W.. Aber die „gnädig“ gewährten Nachzahlungsbeträge sind genau so intransparent wie Kapital-Lebens- und Rentenversicherungen insgesamt. Ob diese Beträge stimmen, kann nur durch ein aufwändiges Gutachten ermittelt werden.

23. März 2010

Klage gegen Allianz Lebensversicherungs-AG

Wir haben Klage gegen die Allianz Lebensversicherungs-AG beim Landgericht Stuttgart wegen ihrer Klauseln zum Rückkaufswert, zur Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug eingereicht. Die Vertragsbedingungen sind nach unserer Auffassung für die Kunden des Lebensversicherers nachteilig, intransparent und daher unwirksam. Die Klage wurde am 3. März eingereicht; eine Entscheidung erwarten wir noch in diesem Jahr.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich bereits in mehreren Urteilen vom Mai 2001 und Oktober 2005 mit ähnlichen Klauseln befasst und sie als unwirksam erachtet. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte mit deutlichen Worten Verbesserungen angemahnt (Beschluss vom 15. Februar 2006, 1 BvR 131/96). In Entscheidungen vom November 2009 und Januar 2010 hatte das Landgericht Hamburg den Klagen der Verbraucherzentrale Hamburg gegen vier Versicherer (Deutscher Ring, Generali, Hamburg-Mannheimer, Signal Iduna) stattgegeben. Der Schaden, den die Kunden der Lebensversicherer durch die hohen Abschlusskosten, die nachteilige Art der Verrechnung mit den Prämien und die erhobenen Stornokosten erleiden, ist nach Schätzungen der Verbraucherzentrale immens und geht in die Milliarden.

Mit der jetzt eingereichten Klage wollen wir die Strategie des Aussitzens der Versicherer durchkreuzen. Die nämlich vermeiden für sie nachteilige höchstrichterliche Entscheidungen, indem sie nach jahrelangen Prozessen die Forderungen begleichen, zuletzt geschehen im Februar 2010. Wir werden jetzt nach und nach alle großen Versicherungsunternehmen verklagen. Die Ausrede ‚betrifft uns nicht‘ oder ‚es gibt kein BGH-Urteil‘ zieht dann nicht mehr.

10. Februar 2010**Immer wieder krasse Verluste!**

Schließen Sie bloß keine Kapitallebens- oder Rentenversicherung ab! Das ist unser erneuter und eindringlicher Appell an alle, die – meist im guten Glauben – etwas für die Altersvorsorge tun wollen. Die Verluste sind dramatisch. Hier ein Beispiel der **Standard Life**.

Dass man auch nach fast 20 Jahren ein Minusgeschäft machen kann, zeigt das Beispiel von Herrn H. aus K., der bei der **Axa** (früher Nordstern) 1986 eine dynamische Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen hatte.

Zu Recht empört über die **AachenMünchener** ist auch die Familie S. aus H..

Und Herr S. aus W. soll mit einer Antwort der **Axa**, nach Gutsherrenart zufrieden sein... Sind das ihre „Maßstäbe, neu definiert“?

9. Februar 2010**Wir hatten Recht – aber freuen tun wir uns nicht darüber!**

Der Bundesgerichtshof meldet, dass der Verhandlungstermin (10. Februar 2010, IV ZR 147/09) aufgehoben wurde, weil die Revision zurück genommen wurde. Der Grund: Der Versicherer (Hamburg-Mannheimer) hat alle Ansprüche des klagenden Kunden anerkannt, obgleich die Vorinstanzen zu Gunsten der Hamburg-Mannheimer entschieden hatten!

Wieder einmal missbraucht ein Versicherer unser Rechtssystem. Anstatt eine Entscheidung des BGH zu akzeptieren, werden die Überlegungen der Richter zu Makulatur gemacht. Die Instanzgerichte dürfen sich nun wieder auf eine erhöhte Belastung durch Einzelklagen einstellen.

Gut, dass bereits Verbandsklagen von uns eingeleitet wurden! Die können die Versicherer beim Bundesgerichtshof nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beenden. Die wirkt aber für alle Kunden des beklagten Unternehmens. Die Strategie der Versicherungswirtschaft zwingt uns nun auch, weitere Unternehmen abzumahnen.

2. Februar 2010**Bundesgerichtshof kündigt Verhandlungstermin am 10. Februar 2010 an**

Aktenzeichen des BGH: **IV ZR 147/09. Instanzgerichte: AG Chemnitz Urteil vom 10. Dezember 2008 13 C 3633/07, LG Chemnitz Urteil vom 28. Mai 2009 6 S 2/09**

Aus der Mitteilung des BGH:

Der Kläger und die beklagte Lebensversicherungsgesellschaft streiten darüber, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Mindestrückkaufswert nach Kündigung einer Lebensversicherung (grundlegend Urteil vom 12. Oktober 2005 IV ZR 162/03 BGHZ 164, 297 = VersR 2005, 1565) auch auf Verträge anwendbar ist, die ab etwa Mitte 2001 bis Ende 2007 abgeschlossen worden sind. Der Bundesgerichtshof hatte durch zwei Urteile vom 9. Mai 2001 (IV ZR 121/00 BGHZ 147, 354 = VersR 2001, 841 und IV ZR 138/99 BGHZ 147, 373 = VersR 2001, 839) Klauseln in Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherung, nach denen der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung in den ersten Jahren keinen oder nur einen sehr geringen Rückkaufswert erhielt, wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) für unwirksam erklärt. Die wegen der Unwirksamkeit der Klauseln entstandene Vertragslücke hat der Bundesgerichtshof durch das Urteil vom 12. Oktober 2005 in der Weise geschlossen, dass er den Versicherungsnehmern Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert zugesprochen hat. Den ab etwa Mitte 2001/Anfang 2002 und in den folgenden Jahren abgeschlossenen Verträgen liegen Klauseln zugrunde, in denen die Versicherungsnehmer nach Ansicht der Versicherungswirtschaft in transparenter Weise darauf hingewiesen werden, dass in den ersten Jahren kein oder nur ein sehr geringer Rückkaufswert vorhanden ist.

Der Kläger hatte im Mai 2005 bei der Beklagten eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen. 13 Monate lang zahlte er Beiträge in Höhe von insgesamt 1.030 €. Im September 2006 kündigte er den Versicherungsvertrag. Die Beklagte teilte ihm den Rückkaufswert mit 0 € mit. Seine Klage auf Rückzahlung der Prämien, hilfsweise Zahlung eines Mindestrückkaufswerts hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Im Revisionsverfahren geht es nur noch um den im Wege der Stufenklage verfolgten Hilfsantrag auf Zahlung eines Mindestrückkaufswerts gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Der Kläger hält auch die neuen Versicherungsbedingungen für intransparent und deshalb unwirksam. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Klauseln über den Rückkaufswert nach Kündigung, die Verrechnung der Abschlusskosten und den Stornoabzug transparent formuliert seien. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats, insbesondere die beiden Urteile vom 9. Mai 2001 (aaO)

hat es weiter ausgeführt, dass die in transparenter Weise auf die mit der Kündigung verbundenen Nachteile hinweisenden Klauseln einer materiellen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhielten. Der Bundesgerichtshof habe ausschließlich die fehlende Transparenz derartiger Klauseln beanstandet. Der Senat hat die Parteien darauf hingewiesen, dass es auf die bisher nur erörterte Frage der Transparenz möglicherweise nicht ankommt. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 (VersR 2006, 489) könnte sich ergeben, dass ein Rückkaufswert, der in den ersten Jahren bei null oder nur wenig darüber liegt, verfassungswidrig ist und daher einer materiellen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht standhält (so jetzt § 169 Abs. 3 VVG 2008). Der Senat hat ferner auf Bedenken gegen die Wirksamkeit der Bestimmungen über den Stornoabzug hingewiesen. Darin wird dem Versicherungsnehmer nicht wie von § 309 Nr. 5b BGB verlangt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bislang war uns dieses Verfahren nicht bekannt. Wir hoffen sehr, dass es zu einer Entscheidung in dem hier skizzierten Sinne kommt! Dann müssen die Verbraucher nicht so lange warten, bis unsere Verbandsklagen beim BGH gelandet sind...

Allerdings sind wir ziemlich sicher, dass der beklagte Versicherer kurz vor einer Entscheidung des Klaganspruchs anerkennen und somit ein Urteil vermeiden wird. Man wird sehen!

22. Januar 2010

Klauseln der Iduna unwirksam

Auch die Vertragsklauseln der Iduna-Versicherung zum Rückkaufswert und zur Beitragsfreistellung in mehreren Lebensversicherungsarten sind unwirksam. Das hat das Landgericht Hamburg nach Klage der Verbraucherzentrale Hamburg heute entschieden (**Urt. v. 22.1.2010**, Az.: 324 O 1152/07).

Bei einem Bestand von rund 2,5 Millionen Verträgen laut Geschäftsbericht der Signal-Iduna-Gruppe 2008 und einer Stornoquote von 5,3 % („vorzeitiger Abgang“, ebda.) sind in jenem Jahr rund 130.000 Kunden betroffen. Insgesamt dürfte es allein bei der Iduna um mehr als eine Million Betroffene gehen, denn die beanstandeten Klauseln wurden etwa seit dem Herbst 2001 verwendet.

Damit ist das „Quartett perfekt“! In den vier Grundsatzverfahren um den Streit der Klauseln, die seit dem Herbst 2001 verwendet wurden (Hamburg-Mannheimer, Deutscher Ring, Volksfürsorge (Generali) und nunmehr Iduna), hat das Landgericht Hamburg der Verbraucherzentrale Hamburg im wesentlich Recht gegeben.

[zum Seitenanfang](#)

9. Dezember 2009

In dem noch ausstehenden Verfahren beim LG Hamburg gegen die **Iduna (324 O 1152/07)** soll am 22. Januar 2010 ein Urteil ergehen.

2. Dezember 2009

Stapelweise Briefe erhalten wir von den Verbrauchern, die ihre Ansprüche bei ihrem Versicherer angemeldet haben. Erneut wird bestätigt: Die Verluste gehen in fast jedem Einzelfall in die Tausende... Und das Wissen, dass jedes Jahr vier Millionen gekündigte Verträge den Kunden diesen Verlust bescheren, macht uns besonders deshalb wütend, weil die Versicherungswirtschaft das Problem (jedenfalls nach außen!) schlicht nicht wahrhaben will.

Zwei besonders drastische Beispiele:

- Ein Ehepaar hat eingezahlt 128.597,62 € und nach gut drei Jahren 45.821,88 € zurück bekommen! (**Victoria**)
- Ein anderer hatte 12 Jahre lang 10.138,80 € eingezahlt und dann „stolze“ 10.707,09 € als Rückkaufswert erhalten! (**Nürnberger**)

1. Dezember 2009

Das Urteil des LG Hamburg gegen Generali (Volksfürsorge), 324 O 1153/07 liegt nun schriftlich vor.
[Teil 1...](#) [Teil 2...](#)

25. November 2009

Viele Verbraucher schicken uns Kopien ihrer Briefe an die Versicherer. Auch, wenn alle Fakten bekannt sind: Wir sind bestürzt über jeden Einzelfall und das Ausmaß der Verluste! Weitere Beispiele aus den Zuschriften...

Versicherer	Einzahlung €	Rückkaufswert €	Verlust €
Westfälische Provinzial Versicherung AG	4.800	800	4.000
ARAG	7.000	2.845	4.155
Volkswohl Bund	2.640	1.533	1.107
DBV Deutsche Beamten Versicherung	1.650	611	1.039
ASPECTA	7.975	3.819	4.156
Canada Life	8.564	5.184	3.380
VICTORIA Lebensversicherung	4.474	3.322	1.152
HDI-Gerling	4.817	1.573	3.244
Aachen Münchener Lebensversicherung	1.750	151	1.599
Hamburg-Mannheimer	2.100	145	1.955
Generali Versicherung	1.532	437	1.095
Signal Iduna	23.000	19.853	3.147
Vorsorge Lebensversicherung AG	4.000	2.512	1.488
Concordia	15.000	8.130	6.870
Direkte Leben Versicherungs AG	29.960	23.766	6.194
Nürnberger	306	52	254
Volkswohl Bund	10.140	6.802	3.338
Standard Life	20.698	10.203	10.495
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	5.870	3.486	2.384
Heidelberger Lebensversicherungs AG	1.350	74	1.276
CIV Lebensversicherungs AG	5.000	0	5.000
Allianz	16.400	4.406	11.994
HUK Coburg	3.200	6	3.194
Hamburg Mannheimer	1.200	16	1.184
AMB Generali Lebensversicherungs AG	9.000	7.187	1.813
Volksfürsorge	1.200	0	1.200
Aspecta	5.370	1.759	3.611
BHW	1.230	304	926
Hamburg Mannheimer	3.378	0	3.378
Hamburg Mannheimer	17.256	5.000	12.256

Generali	1.437	404	1.033
Volksfürsorge	990	0	990
Bayernversicherung	7.438	1.116	6.322
Neue Leben Lebensversicherungs AG	8.090	5.974	2.116
Hamburg Mannheimer	2.643	45	2.598
DBV Winterhur	1.467	0	1.467
Hamburg Mannheimer	12.500	8.948	3.552
Württembergische	3.000	1.091	1.909
DWS Rentenversicherung	3.360	1.418	1942
Victoria	4.606	1.365	3.241

24. November 2009

Tausende Euro verlieren die Verbraucher, weil sie sich eine Kapitallebens- oder private Rentenversicherung haben aufschwätzen lassen... Hier einige Beispiele aus den **aktuellen Zuschriften**:

Versicherer	Einzahlung €	Rückkaufswert €	Verlust €
Signal Iduna	12.700	4.700	8.000
Deutscher Ring	21.500	6.505	14.995
CiV Versicherung	8.415	3.189	5.226
Vorsorge Luxemburg	2.726	752	1.974
Aachen Münchener	5.000	183	4.817
Bayern Versicherung	2.100	1.402	698
Oeco Capital	1.400	0	1.400
Allianz	2.103	1.123	980
Allianz	8.000	3.192	4.808
Arag	790	28	762
Volksfürsorge	3500	2.022	1.478
Nürnberger	61.500	41.673	19.827
DEVK	1.200	63	1.137
Aspecta	2.570	564	2.006
Generali	2.185	301	1.884

23. November 2009

Gerade drei Tage alt sind die Entscheidungen des LG Hamburg. Millionen Verbraucher können jetzt Nachzahlungen fordern. Das Problem ist riesengroß.

Hier ein paar Zahlen: Die Stornoquote der Versicherer liegt im Branchendurchschnitt über 5 % im Jahr. Das bedeutet bei einem Bestand von 80 (eher 90) Millionen Verträgen jedes Jahr vier Millionen Kündigungen!

Verbraucher kündigen den Vertrag nicht aus Leichtfertigkeit, sondern weil die Police von Anfang an falsch konzipiert war, weil die Mitteilungen über den Wert der Versicherung desolate Ergebnisse

zeigen, weil wegen Trennung, Scheidung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit kein Geld mehr da ist oder weil man Eigengeld für einen Immobilienerwerb braucht.

Vier Millionen Mal im Jahr sind die Verbraucher erschrocken und empört. Denn bei der Kündigung werden die Nachteile der Policen (hohe Abschluss- und Verwaltungskosten, ungünstige Verrechnungsweise der Kosten) drastisch deutlich.

20. November 2009

Sieg vor dem Landgericht Hamburg gegen Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer und Generali (Volksfürsorge)

Das Landgericht Hamburg hat am 20. November 2009 in drei Urteilen gegen die Versicherer Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer und Generali (Volksfürsorge) auf die Klagen der Verbraucherzentrale Hamburg entschieden, dass mehrere von den Versicherern verwendete Klauseln zur Kündigung und zur Beitragsfreistellung intransparent und damit unwirksam sind (Az.: 324 O 1116/07, 1136/07, 1153/07). Dem Kunden sei „weder das volle Ausmaß seiner wirtschaftlichen Nachteile bei einer Kündigung vor Augen, noch wird eine Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten, auch anderen Kapitalanlagen, erreicht“ (**Pressemitteilung des Gerichts**). Verbraucher, die seit 2001 eine Kapitallebens- oder private Rentenversicherung abgeschlossen und seither gekündigt haben, können jetzt Nachschlag auf den meist mageren Rückkaufswert fordern.

Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2005, mit der die seinerzeit bis Herbst 2001 verwendeten Klauseln beanstandet worden waren. Gegenstand der jetzt in Hamburg entschiedenen Verfahren sind die seit dem Herbst 2001 von fast allen Versicherungsunternehmen verwendeten neuen Klauseln. Die Urteile haben also Grundsatzbedeutung für die gesamte Versicherungswirtschaft.

Jedes Jahr werden rund vier Millionen Kapital bildende Versicherungen gekündigt. Dann werden die Nachteile durch hohe Abschluss- und Vertriebskosten und die nachteilige Kostenverrechnung sichtbar. Die Kunden verlieren oft mehrere Tausend Euro pro Vertrag. Dieser Missstand wird durch die heutigen Urteile nicht beseitigt, aber gemildert. Wer kündigt, kann etwa die Hälfte des eingezahlten Geldes zurück fordern. Liegt die Kündigung schon länger zurück, ist ein Nachschlag fällig. Überdies ist ein Stornoabzug – eine Art Kündigungsstrafe – nicht mehr erlaubt.

Wir schätzen die Summe, die die Versicherungswirtschaft nun an die Verbraucher zahlen muss, auf rund 12 Milliarden Euro. Auch wenn die Versicherer Berufung gegen die Entscheidungen einlegen, rät die Verbraucherzentrale: „Betroffene sollten sofort ihre Ansprüche anmelden. Die Versicherer werden die Kunden nicht von sich aus informieren, sondern das Problem aussitzen“.

29. Oktober 2009

Die Kammer des Landgerichts Hamburg hat soeben mitgeteilt, dass die Verkündung der Entscheidung am 30. Oktober 2009 wegen Erkrankung eines der mitwirkenden Richter nicht stattfinden kann. Eine Entscheidung soll nun am 20. November 2009 fallen.

30. September 2009

Nachzahlung von der Aachen Münchener

Brief vom 29.9. 2009: „Wir haben den Rückkaufswert nach Maßgabe des BGH-Urteils vom 12.10.2005 neu berechnet. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung zu Ihren Gunsten. Der nach BGH-Vorgaben ermittelte Rückkaufswert beträgt 6.259,50 €, während Sie ... 5.914,75 € erhalten haben. Den Differenzrückkaufswert von 429,90 € werden wir Ihnen nun überweisen.“

Schön für Frau B. aus Köln. Aber ob der Betrag richtig berechnet wurde, kann man nur glauben – oder auch nicht.

25. September 2009

Das LG Hamburg hat wegen Arbeitsüberlastung die Entscheidung auf den 30. Oktober 2009 vertagt.

7. August 2009

Neuverträge – Landgericht Hamburg entscheidet am 25. September 2009

Ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für die zwischen 2001 und 2007 abgeschlossenen und seither gekündigten Verträge gilt, entscheidet das Landgericht Hamburg am 25. September 2009 (Verfahren gegen **Iduna, Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer** und die **Volksfürsorge/Generali**).

16. Juni 2009

Nachzahlung von der Württembergische

Brief vom 26. Mai 2009: „Kulanzhalber werden wir den Betrag von 511,92 € nach Neuberechnung an

Frau Kerstin G. auszahlen. Der Vorgang ist damit insgesamt erledigt.“

Schön für Frau G. Aber ob der Betrag richtig berechnet wurde, kann man nur glauben – oder auch nicht.

18. Mai 2009

Nachschlag gibt's – man muss ihn aber fordern!

Standard Life, Brief v. 14. Mai 2009

„...zahlen wir Frau Dr. B und Herrn Dr. J. einen zusätzlichen Betrag aus, weil die Fälle besonders gelagert sind. ... Somit ergeben sich folgende Beträge:

- Frau Dr. B.: 949,83 € Zinsen = Gesamtauszahlung 1.038,48 €
- Herr. Dr. J.: 729,60 € Zinsen = Gesamtauszahlung 946,65 €“

5. Mai 2009

Nachschlag gibt's – man muss ihn aber fordern!

DEVK: „Es kommt somit die Zahlung des einbehaltenen Stornoabzugs in Höhe von 982,05 € in Betracht. Diesen Betrag werden wir trotz der unklaren Rechtslage und ausschließlich aus Gründen der Kulanz ohne jegliches Anerkennen einer Rechtspflicht auf Ihr Konto überweisen.“ (Brief vom 14. Jan. 2009)

30. April 2009

Erste Muster-Sammelklage gegen Hamburg-Mannheimer erfolgreich beendet. Den Prozessverlauf finden Sie [hier...](#)

3. April 2009

Erster Gerichtstermin für „Neuverträge“

Am 3. April 2009 verhandelte das Landgericht Hamburg über die vier Verbandsklagen, die die Verbraucherzentrale Hamburg gegen **Iduna, Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer** und die **Volksfürsorge/Generali** eingeleitet hat.

Sind auch die von den Versicherern seit Herbst 2001 verwendeten Klauseln (**Neuverträge**) zur Kündigung und Beitragsfreistellung unwirksam?

Das Gericht gab zu erkennen, dass es nach den bisherigen Beratungen wohl der Auffassung zuneige, auch die in diesem Zeitraum verwendeten Klauseln zum Rückkaufwert und zur Beitragsfreistellung für intransparent zu erachten. Auch der bislang erhobene Stornoabschlag sei wohl nicht zu akzeptieren

Beide Seiten haben nun noch einmal Gelegenheit, einen Schriftsatz einzureichen. Am 17. Juli 2009 gibt es eine zweite öffentliche Verhandlung. Sehr bald danach wird vermutlich eine Entscheidung getroffen werden.

Für die Kunden bedeutet das: Schon jetzt Ansprüche anmelden! Verbraucher finden hier den [Musterbrief Rückkaufwert](#).

17. Februar 2009

Schlappe für die „Schweizerische“ - Nachzahlung nach gerichtlichem Hinweis

Die „**Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt**“ (**Swiss Life**) muss ihren Ex-Kunden, die ihre Lebensversicherung gekündigt haben, einen Nachschlag auf den Rückkaufwert zahlen. In drei Musterfällen zahlte der Versicherer 788,88 €, 70,27 € und 1.053,15 € nach.

Im vorausgegangenen Rechtsstreit hatte der Versicherer behauptet, dass die von ihm verwendeten Klauseln zum Rückkaufwert transparent seien. Sie seien nicht vergleichbar mit denjenigen, die der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 gekippt hatte. Das sahen die Richter des OLG München (25 U 3975/08) anders. Auf einen Hinweis des Senats knickte der Versicherer ein und zahlte die geforderte Nachzahlung.

Ein schöner Erfolg für die Betroffenen, doch leider nur ein Tropfen auf den heißen Stein. An sich müsste der Versicherer alle betroffenen Kunden anschreiben und freiwillig Nachzahlungen leisten. Doch die Devise heißt „Aussitzen“.

Daher müssen betroffene Kunden selbst aktiv werden. Kunden der **Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Swiss Life)**, die ihre Verträge verlustreich kündigen mussten, sollten sich an uns wenden. Bei einer Stornoquote um 5 % p.a. und rund (lt. Geschäftsbericht) 30.000 Kündigungen pro Jahr und einem durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von 500 € geht es immerhin um von 15 Millionen Euro jährlich – allein bei **diesem** Unternehmen!

15. Januar 2009**Endlich Gerichtstermin für „Neuverträge“ anberaumt**

Am 3. April 2009 geht es um die Wurst – und um viele Milliarden. Dann nämlich verhandelt das Landgericht Hamburg über die vier Verbandsklagen, die die Verbraucherzentrale Hamburg gegen **Iduna, Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer** und die **Volksfürsorge** eingeleitet hat.

Sind auch die von den Versicherern seit Herbst 2001 verwendeten Klauseln (**Neuverträge**) zur Kündigung und Beitragsfreistellung unwirksam? Davon sind wir überzeugt. Folgt das Gericht unserer Auffassung, haben weitere rund 7 Millionen Kunden Anspruch auf „Nachschlag“.

[zum Seitenanfang](#)

24. Oktober 2008**Gekündigte Lebensversicherungen: Vorsicht – Verjährung droht!**

Fragen der Verjährung sind noch nicht höchstrichterlich geklärt. Doch aufgepasst: Forderungen aus Verträgen, die im Jahr 2003 gekündigt wurden, drohen am Ende des Jahres 2008 zu verjähren!

Problem: Für Verträge, die bis Herbst 2001 abgeschlossen wurden, ist ein Nachforderungsanspruch im Prinzip gesichert. Aber für Verträge, die seit Herbst 2001 abgeschlossen wurden, gibt es noch keine gesicherten Ansprüche auf Nachschlag – die eingeleiteten Musterverfahren sind noch nicht entschieden. Kunden müssten also „ins Blaue hinein“ klagen. In diesen Fällen sollten sie das Versicherungsunternehmen auffordern, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Weigert das sich, muss der Kunde notfalls einseitig die Verjährung unterbrechen – durch einen Mahnbescheidsantrag oder eine Klage. Wir helfen den Verbrauchern, die ungefähre Höhe einer Klagforderung zu ermitteln.

Einige Versicherer haben angedeutet oder sogar bestätigt, eine Verjährungseinrede zurück zu nehmen, wenn der Bundesgerichtshof diese Frage im Sinne der Verbraucher entscheiden wird (z. B. DEVK). Wir begrüßen das ausdrücklich als kundenfreundlich und hoffen, dass andere Unternehmen diesem Beispiel folgen werden.

Also wieder gilt für alle: Ansprüche anmelden, ablehnende Briefe der Versicherer von uns prüfen lassen!

10. Juni 2008**Hunderte von Zuschriften...**

...erreichten uns nach der Sendung von PlusMinus (ARD) am 27. Mai 2008, in der erneut auf die Missstände bei gekündigten Lebensversicherungen hingewiesen wurde. Hier einige Auszüge:

Cindy S. aus W. – Swiss Life

„Ich habe am 01.12.2004 eine Lebensversicherung abgeschlossen, die am 31.01.2008 gekündigt wurde. Eingezahlt habe ich insgesamt rund € 996, der Rückkaufswert betrug 9,19 €.“ **Verlust rund 987 €**

Marco S. aus R. – Aspecta

„Ich habe am 04.12.2004 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, den ich am 28.12.2007 kündigen musste. Eingezahlt habe ich 3.035 €, bekommen habe ich 556,48 €.“ **Verlust rund 2.479 €**

Annette P. aus L. – HDI

„Der Vertrag ist vom 01.03.05, gekündigt habe ich zum 01.05.08. Eingezahlt wurden 925 €, bekommen habe ich 82 €. Ich fühle mich regelrecht abgezockt.“ **Verlust 843 €**

Herr H. aus W. – Württembergische

„Am 01.12.2003 war Vertragsschluss, am 01.07.2006 Kündigung. Eingezahlt 2.270 €, bekommen 23,70 €.“ **Verlust rund 2.247 €**

Rainer S. aus S. – Hamburg Mannheimer

„Vertrag vom 01.12.2004 bis zum 02.04.2008, eingezahlt 2.408 €, heraus bekommen 451 €.“ **Verlust €1.957**

Andreas W. aus B. – Signal Iduna

„01.09.2004 bis 14.04.2008 eingezahlt 4.300 €, ausgezahlt 63 €.“ **Verlust 4.237 €**

Enrico P. aus R. – Provinzial

„Der Vertrag lief vom 01.12.2000 bis zum 01.07.2008. Eingezahlt 6.871 €, Rückkaufswert 2.388 €.“ **Verlust 4.483 €**

2. Juni 2008**Die aktuelle Liste der Verluste**

Verluste im drei- bis fünfstelligen Eurobereich pro gekündigtem Vertrag! Dokumentiert in der [Liste](#) von 447 Verbrauchern – eine zufällige Auswahl derjenigen, die sich an uns mit der Bitte um Hilfe gewandt haben. Das macht bisher zusammen einen Verlust von knapp 1,5 Million Euro oder durchschnittlich knapp 3.300 €. Hochgerechnet auf die schätzungsweise 1 Million jährlich gekündigten Verträge ergeben sich Verluste der Verbraucher von 3,3 Milliarden Euro - pro Jahr!

Möchten Sie wissen, wie Ihr Versicherer abschneidet? [Hier](#) finden Sie die Liste der Verluste, sortiert nach Versicherungsunternehmen.

27. Mai 2008**Unsere aktuellen Prozesse – eine Übersicht**

Wir haben gegen mehrere Versicherungsunternehmen Klage erhoben, weil die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht so umsetzen, wie es geboten wäre.

Zusammenfassung: Fast immer gibt es weiteren Nachschlag und Zinsen, auch dann, wenn bereits zuvor Nachschlag gezahlt wurde. In Köln und Aachen (dem Sitz vieler Versicherungsunternehmen) haben Verbraucherschützer vor Gericht schlechte Karten. Die gerichtliche Klärung offener Rechtsfragen (Verjährung, Neuverträge) ist in die Wege geleitet.

Hier eine Übersicht über den aktuellen Stand unserer Verfahren:

- **Axa Lebensversicherung**, Klage auf Nachforderung aus gekündigter Lebensversicherung (AG Hamburg 7A C 2/06, rechtskr.).
Axa zahlt nach Klageerhebung 965,66 € (zuvor 37,83 €!) nach plus 375,23 € Verzugszinsen. Während des Verfahrens erteilt Axa „scheibchenweise“ Auskunft, die sich dann als zutreffend erweist.
- **Hamburg-Mannheimer**, Klage auf Nachforderung aus 14 gekündigten Lebensversicherungen (LG Hamburg 302 O 147/06, OLG Hamburg 9 U 26/07, rechtskr.). Hamburg Mannheimer zahlt nach Klageerhebung 6.595,67 € an die Kunden und wird zur Auskunft an einen Versicherungsmathematiker verurteilt. In der Berufungsinstanz wird uneingeschränkt Auskunft erteilt, die sich im Wesentlichen als korrekt erweist. Es werden weitere 1.774,54 € an Verzugszinsen gezahlt.
- **BHW Lebensversicherung**, Klage auf Nachforderung aus gekündigter Lebensversicherung (AG Hamburg 7B 1/06, rechtskr.).
BHW zahlt nach Klageerhebung 1.540 €
- **WWK Lebensversicherung**, Nachforderung aus gekündigter fondsgebundener Lebensversicherung, AG Hamburg-Wandsbek 711C 245/06).
Vergleich: WWK zahlt weitere 1.420,37 € (zuvor nur 562,62 €).
- **Aachen Münchener**, Nachforderung aus gekündigter Lebensversicherung (bis 2001), (LG Aachen 9 O 536/06): Rücknahme der Sammelklage, nachdem Gericht Auftrennung der Klage in 14 Einzelfälle angedroht hatte. Jetzt sind 14 Einzelverfahren eingeleitet worden.
- **Swiss Life**, Nachforderung aus gekündigter Lebensversicherung (LG München 26 O 23337/06).

Aufteilung der Gruppe in drei Gruppen, 2 x Klageabweisung, 1 x Verpflichtung zur Auskunft. Berufung steht bevor, sobald schriftliches Urteil vorliegt.

- **Axa Lebensversicherung**, Nachforderung aus elf gekündigten Lebensversicherungen (LG Köln 26 O 522/05).
Klage wird abgewiesen, weil Verbraucherzentrale nicht klagebefugt sei. Berufung wurde eingelegt.
- **Hamburg-Mannheimer**, Nachforderung aus gekündigten Lebensversicherungen (LG Hamburg 302 O 532/06). Hamburg-Mannheimer zahlte weitere 4.099,78 € sowie Zinsen in Höhe von 2.097,01 €.
- **Deutscher Ring**, Nachforderung aus gekündigten Lebensversicherung (AVB 2001-2006/Neuverträge!) LG Hamburg 324 O 1116/07, Klage im Dez. 2007 eingereicht.

- **Hamburg-Mannheimer**, Nachforderung aus gekündigten Lebensversicherung (AVB 2001-2006/Neuverträge!) LG Hamburg 324 O 1136/07, Klage im Dez. 2007 eingereicht.
- **Iduna**, Nachforderung aus gekündigten Lebensversicherung (AVB 2001-2006/Neuverträge!) LG Hamburg 324 O 1152/07, Klage im Dez. 2007 eingereicht.
- **Volksfürsorge**, Nachforderung aus gekündigten Lebensversicherung (AVB 2001-2006/Neuverträge!) LG Hamburg 324 O 1153/07, Klage im Dez. 2007 eingereicht.
- **Iduna**, Nachforderung aus gekündigter Lebensversicherung bis 2001 (KG Hamburg 306 O 7/08), Thema: Verjährung. Klage im Dez. 2007 eingereicht.
Urteil vom 19. September 2008: Die Klage wird abgewiesen (wegen Verjährung der Ansprüche). Berufung wurde eingelegt.

26. Februar 2008

Sammelklage gegen Iduna eingereicht

Im Dezember 2007 hat die Verbraucherzentrale eine weitere Sammel-/Musterklage gestartet. 8 Verbraucher – ehemalige Kunden der IDUNA – haben ihre Rückforderungsansprüche an uns abgetreten. Die Verbraucherzentrale hat die Iduna auf „Auskunft“ und „Nachschlag“ verklagt. Das besondere dieses Musterverfahrens: Die Ansprüche sind nach Ansicht des Versicherers verjährt – nicht aber nach unserer Auffassung. Geht dieses Verfahren positiv aus, können alle ehemaligen Kunden (erneut) Nachzahlungen fordern, denen die bislang mit Hinweis auf die angebliche **Verjährung** verweigert worden waren.

17. Januar 2008

Ansprüche anmelden bringt Bares

„In vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir Ihnen noch zur Kenntnis mitteilen, dass die **Volksfürsorge** nunmehr einen zusätzlichen Rückkaufswert in Höhe von **11.000 €** zur Auszahlung gebracht hat“, schreibt uns Herr H. aus München am 17. Dezember 2007.

10. Januar 2008

4 Klagen gegen Versicherer – Neuverträge jetzt auf dem Prüfstand

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat gegen die Versicherungsunternehmen **Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer, Iduna und Volksfürsorge** Klage beim Landgericht Hamburg eingereicht und beantragt, sie zu verurteilen, wesentliche Teile der seit dem Herbst 2001 in ihren Versicherungsverträgen (Lebens- und Rentenversicherungen) verwendeten Klauseln zur Kündigung und Beitragsfreistellung nicht mehr zu verwenden bzw. sich darauf zu berufen.

Bislang gehen die Kunden leer aus, die Verträge *nach dem Herbst 2001* abgeschlossen und seither gekündigt hatten. Die Versicherer beriefen sich darauf, man habe die Klauseln angepasst. Die „neuen“ seien nicht zu beanstanden.

Wir sind anderer Auffassung. Denn die Ersatzklauseln benachteiligen die Kunden genau so wie die zuvor verwendeten, vom BGH beanstandeten Klauseln. Ein paar vorgenommene sprachliche Änderungen sind nur Kosmetik.

[zum Seitenanfang](#)

29. November 2007

Allianz bereichert sich am verbotenen Stornoabschlag

Herr K. aus W. schickt uns einen Brief vom 26.11.2007, den er von der **Allianz** erhalten hat: „Diese Gerichtsentscheidung hat auf Ihren Vertrag Auswirkungen. Wir haben die Kündigungsleistung Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des Urteils neu berechnet. ...Es ist deshalb nur der Stornoabzug zu vergüten. Den bei Ihrer Kündigung angesetzten Abzug in Höhe von **1.325,60 €** werden wir Ihnen zurückerstatten.“

Schön für Herrn K.! Aber nicht schön für alle Kunden, die ebensolche Ansprüche haben, die aber nicht anmelden! Denn die Allianz hält es nicht für nötig, die betroffenen Kunden von sich aus zu informieren. Aussitzen bringt eben Profit, auch wenn er illegal ist.

5. November 2007

Nachschlag auch für fondsgebundene Lebensversicherungen! Bundesgerichtshof schafft Klarheit

Die Entscheidungen des BGH vom 12. Oktober 2005 sind auch auf fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung anzuwenden (**Urt. v. 26. September 2007, IV ZR 321/05!**)

Bislang war das streitig. Mit Ausnahme einiger weniger Unternehmen (z. B. HDI Gerling, Aachener Münchener) haben die Versicherer sich grundsätzlich geweigert, Nachzahlungen zu leisten. Bei fondsgebundenen Versicherungen gäbe es angeblich kein Deckungskapital, hieß es, daher seien die BGH-Entscheidungen auf diese Verträge nicht anzuwenden.

Falsch! Denn, so der BGH in seinem jetzigen Urteil: „Bei der (herkömmlichen) kapitalbildenden Lebensversicherung wird der Mindestrückkaufwert... durch die Hälfte des... ungezillmerten Deckungskapitals bestimmt, bei der fondsgebundenen Lebensversicherung dementsprechend durch die Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens...“.

Wer schon Ansprüche angemeldet hatte und vom Versicherer abgefiedelt wurde, sollte nun erneut seinen Anspruch anmelden. Erst Recht gilt das für alle, die bislang noch nichts unternommen haben.

1. November 2007

Neue Offensive gegen Lebensversicherungsklauseln – Milliarden-Nachschlag bald auch für Neuverträge?

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat die Versicherungsunternehmen **Deutscher Ring, Hamburg-Mannheimer, Iduna und Volksfürsorge** abgemahnt und aufgefordert, wesentliche Teile der seit dem Herbst 2001 in ihren Versicherungsverträgen (Lebens- und Rentenversicherungen) verwendeten Klauseln zur Kündigung und Beitragsfreistellung nicht mehr zu verwenden bzw. sich darauf zu berufen.

Bislang gehen die Kunden leer aus, die Verträge *nach dem Herbst 2001* abgeschlossen und seither gekündigt hatten. Die Versicherer beriefen sich darauf, man habe die Klauseln angepasst. Die „neuen“ seien nicht zu beanstanden.

Wir sind anderer Auffassung. Denn die Ersatzklauseln benachteiligen die Kunden genau so wie die zuvor verwendeten, vom BGH beanstandeten Klauseln. Ein paar vorgenommene sprachliche Änderungen sind nur Kosmetik.

In der gesetzten Frist bis Ende Oktober hat keines der vier abgemahnten Unternehmen die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Nun werden Klagen vorbereitet, die im Dezember eingereicht werden.

6. September 2007

Aussitzen und Abwimmeln

Die Strategie der Versicherer – Aussitzen und Abwimmeln – scheint aufzugehen.

„Nachschlag“ bekommt in der Regel nur,

- wer seine Ansprüche anmeldet *und*
- eine Kapital-Lebensversicherung hatte *und*
- einen Vertrag zwischen 1995 und etwa Herbst 2001 abgeschlossen hat *und*
- der, dessen Anspruch nach Auffassung des Versicherers nicht verjährt ist.

Verweigert werden Nachzahlungsansprüchen allen,

- die sich nicht melden (obgleich die Versicherer die benachteiligten Kunden genau kennen), *oder*
- die eine fondsgebundene Versicherung hatten (Ausnahmen gibt es), *oder*
- die eine privaten Rentenversicherung hatten (Ausnahmen gibt es), *oder*
- deren Vertragsabschluss vor 1995 liegt, *oder*
- deren Vertragsabschluss nach Herbst 2001 liegt, *oder*
- die eine „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ haben, *oder*
- deren Kündigung 2001 oder früher erfolgte (angebliche Verjährung, Ausnahmen gibt es).

16. August 2007

339 € für einen Brief

Aus einem Brief der **Allianz** vom 7. August 2007 an Herrn K. aus O.: „Sie beziehen sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12.10.2005 und bitten uns, die Leistung aus Ihrem Versicherungsvertrag neu zu berechnen. Diese Gerichtsentscheidung hat auf Ihren Vertrag Auswirkungen. Wir haben die Kündigungsleistung Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des Urteils neu berechnet. ... Den bei Ihrer Kündigung angesetzten Abzug in Höhe von 339 EUR werden wir Ihnen zurückerstatten.“

24. Juli 2007

„Beitragsfreie Versicherungssumme“ – Erhöhung kann sich lohnen

Die Urteile des BGH betreffen nicht nur *gekündigte*, sondern auch *beitragsfreie* Verträge. Hier werden

keine Beiträge mehr gezahlt, der Kunde erhält aber eine Auszahlung erst zum vertraglich vorgesehenen Ablaufzeitpunkt. Wie hoch die Auszahlung dann ist, hängt entscheidend davon ab, wie viel Geld im Topf ist. Dieser Betrag ist neu zu errechnen. Gelohnt hat es sich für Jürgen Sch. aus Niedersachsen. Aus einer „beitragsfreien Versicherungssumme“ von 1.319 € wurden nach der Korrektur 4.934 € (Volksfürsorge). Ein schlechtes Geschäft war es aber allemal für Herrn Sch., denn eingezahlt hatte er rund 14.000 €. Weil er eine Immobilie erwerben wollte, konnte er den Vertrag nicht weiter bedienen...

10. Mai 2007

Versicherer muss Zahlen vorlegen

Lebensversicherungskunden haben Anspruch darauf, dass ihnen das Unternehmen genau erläutert, wie es den Rückkaufswert berechnet hat. Das hat das Landgericht München I entschieden. Das Urteil bestätigt eine Entscheidung des Amtsgerichts und ist rechtskräftig. Die Versicherung muss jetzt einem 68-jährigen Münchener genau vorrechnen, was sie bei der Ermittlung des Rückkaufswertes vor allem an Abschluss- und Stornokosten von seinen Beiträgen abgezogen hat. (AG München, Urt. v. 23. März 2006, 223 C 18455/05, LG München I, Urt. v. 15. Februar 2007, 31 S 8182/06, mitgeteilt von Rechtsanwalt Roder aus der Kanzlei Klüver, Klass, Zimpel & Kollegen).

5. Februar 2007

HDI Gerling zahlt auch bei fondsgebundenen Versicherungen

Frau M.C. schreibt uns: „Auch ich habe Ihren Musterbrief zur Prüfung des Rückkaufswertes an meine Lebensversicherung geschickt,... Da es sich in meinem Fall um eine fondsgebundene Lebensversicherung handelte, habe ich mit einer positiven Nachricht seitens der Versicherung nicht gerechnet. Heute die große Überraschung: HDI Gerling berechnete den Rückkaufswert neu und teilte mir mit, dass ich Ansprüche auf noch auszunehmendem Rückkaufswert in Höhe von 155,56 € habe! Auch im Fall einer fondsgebundenen Lebensversicherung lohnt sich der Versuch...“

5. Januar 2007

Gerling greift beim Stornoabzug kräftig ab

Nach der versicherungsmathematischen Analyse eines gekündigten Vertrages erläutert uns der Mathematiker: „(Es) erfolgte ein Stornoabzug in Höhe von 1.137,13 €. In den Mitteilungen Nr. 6 der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV e.V.), der Fachvereinigung der Versicherungsmathematiker, wird ein Stornoabzug in Höhe von 1,45 % des so genannten riskierten Kapitals empfohlen. Der für den vorliegenden Vertrag empfohlene Stornoabzug beträgt demnach gerade 291,52 €. Im Vergleich zu den Empfehlungen der DAV **erhob das Unternehmen (Gerling) also einen um 845,61 € höheren Stornoabzug** als von der Fachvereinigung der Versicherungsmathematiker empfohlen.“

[zum Seitenanfang](#)

23. November 2006

Manchmal liegt das Geld auf der Straße – man muss es nur aufheben

Herr J. schreibt uns per E-Mail: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich hatte den Bericht in der Zeitung gelesen, bin auf Ihre Seite gegangen und habe weiter gelesen, dass eine ehemalige Kunden 510 Euro von der **Debeka** ohne Wenn und Aber zurück bekommen hatte. Sofort habe ich an die Debeka eine mail geschickt und um erneute Prüfung meiner Versicherung gebeten, die ich vor 2 Jahren gekündigt hatte. Heute erhalte ich postwendend Bescheid, dass sich nach Neuberechnung ein um 250 Euro höherer Rückkaufswert ergeben habe. Ich sollte meine Kontonummer mitteilen. Danke für Ihr Engagement, ohne Sie wäre ich heute nicht um 250 Euro reicher!"

Die **Zürich**-Versicherung schreibt Herrn K. aus Fredersdorf: „Nach Prüfung Ihres Vertrages ergibt sich für Sie ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 361,15 €. Diesen Betrag werden wir Ihnen in Kürze zur Verfügung stellen. Eine rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf darüber hinausgehende Zahlungen (insbesondere Zinsnutzungen) ist nicht ersichtlich.“

23. Oktober 2006

Ein Jahr nach den Entscheidungen – eine Bilanz

Millionen wurden zurückgezahlt, Milliarden sind noch zu holen.

18. September 2006

Standard Life will Verbraucher für dumm verkaufen

Mit einer bemerkenswerten Begründung versucht Standard Life, einem Ex-Kunden klar zu machen, dass er keine Ansprüche habe (Brief vom 10. Mai 2006). Hier einige Auszüge:

„...findet die BGH Rechtsprechung auf Ihren Vertrag keine Anwendung, da bei Ihrem Tarif keine Belastung der kompletten Abschlusskosten bei Beginn der Laufzeit erfolgte, wie es bei der Zillmerung

üblich ist. Auch werden seitens Standard Life grundsätzlich keine Stornogebühren oder vergleichbare Abzüge erhoben. Aus diesem Grund ist eine Neuberechnung des Rückkaufswertes nicht notwendig. ... Die Verwaltungs- und Vertriebskosten beliefen sich auf 8.795,80 €. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen die Vertriebskosten nicht separat mitteilen können. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet. Die Abschluss- und Verwaltungskosten wurden während der Laufzeit des Vertrages (01.12.2004 – 31.12.2005) entnommen. Die Dauer der Kostenentnahme betrug bei diesem Vertrag 18 Monate. Der Beitrag zum 01.06.2006 hätten wir voll investiert, sofern Sie den Vertrag unverändert fortgeführt hätten...“

Unser Kommentar: Die „Entnahme“ des Beitrags über 18 Monate ist genau das „Zillmerverfahren“, das der BGH beanstandet hatte.

Und ganz nebenbei erfährt man, dass der Kunde für diesen Vertrag über 18 Monate Anfangskosten von 12.178 € bezahlen soll...

10. August 2006

Weitere Sammelklagen in Vorbereitung

Weitere Sammelklagen werden vorbereitet. „Auf dem Zettel“ stehen zunächst: Aachener Münchener, Axa, Swiss Life, Volkswohlbund, Hamburg-Mannheimer (2. Klage), Deutscher Herold, Nürnberger, MLP, Signal Iduna, Aspecta, Volksfürsorge, Allianz, Stuttgarter, VPV, WWK. Wer hier als Sammelkläger registriert ist (durch Rücksendung des Antwortbogens, siehe Sammelklagen), erhält voraussichtlich in den nächsten 6-8 Wochen Post.

18. Juli 2006

Die Antworten der Versicherer auf unseren Offenen Brief (Meldung vom 21. Juni 2006)

Allianz

Allgemeine Sterbekasse

Alte Leipziger

Asstel

Atlantyclux

Barmenia

BBV

Cosmos

DBV-Winterthur/Delfin

Debeka

Delta Direkt

Deutscher Ring

Europa

Gothaer

Hamburg-Mannheimer

Hannoversche Leben

Heidelberger Leben

HUK-Coburg

Inter

KarstadtQuelle

LV 1871

Mecklenburgische Lebensversicherung

Nürnberger Lebensversicherung

Öffentliche Versicherung Oldenburg**Saarland Vers.****Stuttgarter****Swiss Life****Universa****Versicherungskammer Bayern****VGH****21. Juni 2006****Offener Brief an alle Lebensversicherungsunternehmen - Haltung zum Nachschlag bei Kündigung abgefragt**

Heute erhielten alle Lebensversicherungsunternehmen, die in der Verbraucherzentrale Hamburg wegen der Rückkaufswertprobleme aktenkundig geworden sind, einen „Offenen Brief“. Nach der Prüfung von Tausenden Fällen zeigt sich: Die Reaktionen gehen wie Kraut und Rüben durcheinander – von zügiger Zahlung bis Abwimmeln. Wir möchten von den Unternehmen wissen, welche Konsequenzen sie aus den Entscheidungen ziehen und wie noch offene Rechtsfragen behandelt werden, ob im Sinne der Kunden kulant gezahlt wird oder ob die eigene Rechtsposition zäh verteidigt wird.

Hier unser „Offener Brief“ mit dem **Fragebogen** . Die Antworten der Versicherer werden wir ebenfalls veröffentlichen bzw. auswerten.

10. Juli 2006**Mancher Tausender fließt... Doch andere mauern weiter**

Ein dreiviertel Jahr nach den Entscheidungen zeichnet sich ab: Wenn Kunden ihre Ansprüche anmelden und die Vertragskonstellation genau der entspricht, über die der BGH zu entscheiden hat, zahlen die Versicherer immer öfter. Aber es gibt nach wie vor offenkundig Ablehnungen. Hier weitere Beispiele:

Axa, Brief vom 05.07.06

„Ihre Lebensversicherung haben wir zum 01.10.1999 abgewickelt. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen verjähren... in 5 Jahren. Etwaige Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind daher seit dem 31.12.2004 verjährt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der eingetretenen Verjährung Ihrem Begehren nicht nachkommen können.“

Deutscher Herold, Brief vom 23.06.06

„Ihren Widerspruch gegen den von uns erhobenen Einwand der Verjährung weisen wir zurück. ... dennoch kommen wir Ihnen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, entgegen und bieten Ihnen einen Betrag von 113,40 € an. Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten.“

Deutscher Herold, Brief vom 12.06.2006

„Nach Prüfung Ihres Vertrages ergibt sich für Sie ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 790,57 €.“

Nürnberger, Brief vom 04.07.06

„Für Ihren Versicherungsvertrag ergeben sich jedoch schon deshalb keine Ansprüche, weil... Wir haben allerdings bei der Prüfung des Vorgangs festgestellt, dass uns bei der zum 01.01.2000 durchgeführten Vertragsreduzierung ... ein Bearbeitungsfehler unterlaufen ist. ... Wir haben die Berechnung korrigiert und können Ihnen mitteilen, dass Ihnen inclusive Verzinsung ein Betrag von 982,72 € zusteht. Für unseren Fehler bitten wir vielmals um Entschuldigung.“ (*Anmerkung*: Nicht, dass ein Fehler gemacht wurde, ist zu beanstanden. Aber hier zeigt sich wiederum: Diese Verträge sind so intransparent, dass Fehler in dieser Größenordnung unentdeckt bleiben können und erst aufgrund einer zufälligen Prüfung korrigiert werden!)

Hamburg-Mannheimer, Brief (der Verbraucherin) vom 07.07.06

„Am 01.07.2006 erhielt ich von der Hamburg-Mannheimer einen Scheck in Höhe von 481,29 €... Ob nun die Höhe der Nachzahlung, bei einer Einzahlung von insgesamt 1.380,45 € (*Anmerkung*: Rückkaufswert „Null“) korrekt ist, kann ich leider nicht nachvollziehen.“

Nürnberger, Brief vom 22.06.06

„Ganz anders wurde dies in den dritten Verfahren ... gesehen. Dort waren die Regelungen zur Zillmerung der Abschlusskosten und zum Stornoabzug ... räumlich voneinander getrennt. ... (daher) liebt der BGH die Klausel für den Stornoabzug gänzlich unbeanstandet. ... (Den) „berechneten Anspruch können wir daher nicht anerkennen.“ *Anmerkung:* Eine grobe Irreführung. Denn der BGH hatte in diesem Verfahren deshalb nichts zum Stornoabschlag gesagt, weil es hierzu keine Anträge der Parteien gab. Keineswegs hat der BGH in der Entscheidung eine separate Stornokostenklausel abgesegnet.

Aachener Münchener, Brief vom 12.06.06

(fondsgebundene Versicherung) „Wir haben die Anzahl der für die Beitragsfreistellung zu Grunde zu legenden Anteileneinheiten nach Maßgabe des BGH-Urteils neu ermittelt. Daraus ergibt sich eine Anpassung zu Ihren Gunsten. Die Anteileneinheiten des Fonds... belaufen sich auf 76,224 (vorher 73,952) und die des Fonds ... auf 101,708 (vorher 98,962).“ Ergebnis beim derzeitigen Kurswert ca. 224 €.

Signal Iduna, Mitteilung eines Kunden vom 21. Mai 2006 „... Ihnen mitteilen zu können, dass die Signal Iduna nach einer erneuten Anfrage ... nun reagiert und einen Nachzahlungsbetrag auf den Stornoabzug in Höhe von 2.745 € per Scheck gezahlt hat!“ *Anmerkung:* Der Kunde hatte rund 23.000 € eingezahlt, als Rückkaufswert 9.725 € erhalten. **Verlust binnen 4 Jahren (trotz der jetzigen Nachzahlung!): 10.530 €**

Karlsruher, Brief vom 18.04.2006

„Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Zahlung einer Restrückvergütung in Höhe von 751,03 €. Bei der Ermittlung des Betrages haben wir die Kriterien für die Mindestleistung (50 % des ungezillmerten Deckungskapitals) ohne Erhebung einer Stornogebühr berücksichtigt. Soweit Ihre Forderung verjährt sein sollte, erbringen wir die Restrückvergütung kulanztweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“ *Anmerkung:* Der Kunde hatte rund 13.266 € eingezahlt, als Rückkaufswert 10.450 € erhalten. **Verlust binnen 8 Jahren (trotz der jetzigen Nachzahlung!): 2.065 €**

Aachener Münchener, Brief vom 18.05.06

„Wir haben den Rückkaufswert... neu berechnet. Eine Nachzahlung zu Ihren Gunsten ergibt sich daraus jedoch nicht. Der nach den BGH-Vorgaben ermittelte Mindestrückkaufswert beträgt 804,50 €, während Sie einen Rückkaufswert von 804,50 € zuzüglich 123,10 € Überschussbeteiligung, abzüglich 3,38 € Kapitalertragssteuer erhalten haben. *Anmerkung:* Diese Abrechnung ist offenkundig unplausibel. Die Versicherungsnehmer haben zwischen 10/99 und 11/04 insgesamt 4.498,56 € eingezahlt. Der Nachzahlungsbetrag müsste – grob geschätzt – bei 1.200 € liegen. Außerdem „unterschlägt“ der Versicherer die Stornokosten, die zu erstatten sind.“

Provinzial Rheinland, Brief vom 27.04.06

„Ihr Anspruch auf Neuberechnung des Rückkaufswertes aufgrund der BGH-Urteile ist berechtigt. Damit wir Ihnen den sich ergebenden Nachzahlungsbetrag überweisen können, geben Sie uns bitte Ihre Bankverbindung bekannt.“

Alte Leipziger, Brief vom 09.05.06

„Unsere Berechnungen in o.g. Angelegenheit haben wir überprüft, sie sind richtig. Die Berechnung des Wertes lässt sich für einen versicherungsmathematischen Laien leider nicht nachvollziehbar darstellen. Wir haben uns dabei aber streng an die vom Bundesgerichtshof vorgegebene Rechenweise gehalten. ... Vielmehr ist es so, dass das ungezillmerte Deckungskapital zu jedem Tarif über versicherungsmathematische Berechnungen individuell bestimmt werden muss. Das erfolgt mit den im Geschäftsplan festgelegten Formeln und Kalkulationsgrundlagen, z. B. dem Rechnungszins und der verwendeten Sterbetafel mit einer Vielzahl von hieraus abgeleiteten Kommutationswerten, versicherungstechnischen Barwerten, Verwaltungskosten usw....“ *Anmerkung:* Noch Fragen zum Thema Transparenz von Lebensversicherungen?

Gerling, Brief vom 11.05.06

„... Wir haben den Rückkaufswert an Hand der Vorgaben der Rechtsprechung geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass in diesem Fall Ansprüche auf Auszahlung eines höheren Rückkaufswertes bestehen. ... noch zu zahlender Rückkaufswert: 2.604,70 €.“

Gothaer, Brief vom 13.04.06

„...Der vom BGH festgesetzte Mindest-Rückkaufswert wird definiert als „die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals“. Dies entspricht etwa der Hälfte der eingezahlten Beiträge... in Ihrem Fall wären das 920,33 €. Somit ergibt sich eine Nachzahlung von 11,30 €.“ *Anmerkung:* Ein schönes Beispiel für die anhaltende Intransparenz. Tausende von Mathematikern sind in der Versicherungswirtschaft beschäftigt. Aber wenn ein Kunde Ansprüche stellt, soll er glauben, dass „etwa die Hälfte“ eine Nachzahlung von 11,30 € ergibt! „Vergessen“ wurde überdies, dass auch der Stornoabzug zu erstatten ist.

Hamburg-Mannheimer, Brief vom 30.05.06

„Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 12.10.2005 haben wir eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages vorgenommen. Wir zahlen zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1.085,38 € aus.“

VPV, Brief vom 11.05.06

„Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass Ihre ... Versicherung ... im Sinne der BGH-Urteile ... nachreguliert wird... Nachzahlung Rückkaufswert 268,34 € plus Verzugszinsen 4,08 €, Auszahlungsbetrag 272,42 €.“

Volkswohl Bund, Brief vom 14.06.06

„Wir haben die garantierte Leistung aus Ihrer Versicherung neu berechnet. Hierbei haben wir die BGH-Urteile aus Oktober 2005 berücksichtigt. Die Berechnung ergab eine zusätzliche Leistung in Höhe von 361,00 €. ...“
(wird fortgesetzt)

22. Mai 2006

Bei Klage: „Cash“! - Erste Sammelklage gegen Hamburg-Mannheimer steht vor dem erfolgreichen Abschluss

Die erste Sammelklage (siehe Meldung vom 6. April 2006) gegen das Versicherungsunternehmen Hamburg-Mannheimer auf „Nachschlag“ zum Rückkaufswert bei gekündigten Lebensversicherungen steht nach Zahlungen des Versicherers an die Kunden kurz vor dem Abschluss. Die Höhe der Nachzahlungsbeträge liegt zwischen 185 € und 857 €; die Summe bei 5.787 €. Der durchschnittliche Erstattungsbetrag liegt bei 570 € pro Vertrag. In einem Fall wurde die beitragsfreie Versicherungssumme um rund 600 € erhöht. Besonders erfreulich: Das Unternehmen zahlte sehr schnell nach der Klageerhebung – ein Gerichtstermin war noch gar nicht anberaumt worden.

Unser Kommentar: Natürlich freuen wir uns über das Ergebnis. Allerdings muss die Hamburg-Mannheimer den Kunden noch nachvollziehbare Abrechnungen überlassen. Leider kann man den Versicherern nicht einfach glauben, dass die Zahlen stimmen. Außerdem erwarten wir, dass das Unternehmen alle anderen betroffenen Kunden von sich aus informiert und nicht die Ansprüche „aussitzt“ und wartet, bis ihre Ex-Kunden sie verklagen.

15. Mai 2006

Wie lässt man €5.000 verschwinden? - Die „Vorsorge Luxemburg“ weiß anscheinend, wie das geht

Einen bemerkenswerten Fall der Geldvernichtung führt uns die Vorsorge Luxemburg vor. In eine Direktversicherung wurden über einige Jahre 5.117,04 € eingezahlt. Wegen anhaltender Arbeitslosigkeit musste der Vertrag 2004 gekündigt werden. Rückkaufswert: Null. Auf den Brief des Kunden weist der Versicherer eine Nachzahlung mit folgenden Argumenten zurück: Es habe sich um eine fondsgebundene Versicherung „mit täglich wechselnden Kurswerten“ gehandelt. Daher gebe es kein „Deckungskapital“. Außerdem habe man das Zillmerverfahren gar nicht angewendet, sondern investiere „bereits in den ersten Jahren Beiträge (Sparanteil) in die ... gewählten Wertpapiere.“

Unser Kommentar: Wenn die 5.117,04 € nicht für die Abschlusskosten verwendet wurden, dann muss der Versicherer das Geld in Fonds investiert haben, die binnen weniger Jahre bis 2004 sämtlich den Kurswert „0“ erzielt haben. Oder wo mag das Geld geblieben sein?

12. Mai 2006

Erfolg oder Abspeisung?

Inzwischen erhalten wir immer öfter Mitteilungen über eine erfolgte Nachzahlung des Versicherers. Ob der gezahlte Betrag korrekt ist, bleibt unklar. In manchen Fällen ist die Höhe des Betrages plausibel, in anderen ist es deutlich zu wenig. Kaum ein Versicherer lässt sich herab, den Kunden eine nachvollziehbare Abrechnung zu schicken. Lediglich das Ergebnis einer internen Überprüfung wird mitgeteilt. Anscheinend können die meisten Versicherer nicht auf ihre „Mauerpraxis“ verzichten. Einige Beispiele:

DEVK, Brief vom 10.05.06

„Es kommt somit die Zahlung des einbehaltenen Stornoabzugs in Höhe von 531,20 € in Betracht. Diesen Betrag haben wir trotz der unklaren Rechtslage und ausschließlich aus Gründen der Kulanz ohne jegliches Anerkennen einer Rechtspflicht auf Ihr Konto... überwiesen.“

An **DBV Winterthur**, Brief vom 02.05.06

„Dankend habe ich Ihr Schreiben vom 26.4.06 sowie den separat versandten Orderscheck über 2.519,78 € (!) erhalten. Leider haben Sie mir jedoch die Höhe des Stornoabzuges und die Höhe des Mindest-Rückkaufswerts ... nicht mitgeteilt.“

Sparkassen Versicherung Wiesbaden, Brief vom 25. April 06

„Zum Abrechnungstermin haben wir einen Stornoabschlag von 27,10 € gekürzt. Teilen Sie uns bitte eine Kontonummer mit, damit wir das Guthaben auszahlen können.“

DBV Winterthur, Brief vom 20.04.06

„neu ermittelter Rückkaufswert 1.305,97 €, bereits ausgezahlter Rückkaufswert 1.241,37 €, Nachzahlungsbetrag 64,60 € 4 % Zinsen...“

An **Hanse Merkur**, Brief vom 26.04.06

„...bezugnehmend auf Ihr Schreiben sichern Sie mir zwar eine Nachzahlung von 40,82 € zu, ich kann jedoch aus dem Schreiben nicht entnehmen, wie sich die Neuberechnung zusammensetzt.“

PB Versicherung, Brief vom 30.11.2005

„Betroffen sind nach Angaben des BGH alle Verträge, die zwischen 1994 und 2001 abgeschlossen worden sind. Daraus ergibt sich für Ihren Vertrag ein Auszahlungsbetrag von 392,97 €.“

Über **Deutscher Herold**, mail vom 27. April 2006

„Beim Deutschen Herold weiß offenbar die rechte Hand auch nicht, was die linke tut, wir haben Schreiben von 4 verschiedenen Sachbearbeitern bekommen, Der eine sagt, gibt nix, der nächste will einen Scheck zukommen lassen...!“

AXA, Brief vom 20.04.06

„Der BGH hat entschieden, dass... der soeben beschriebene Mindestrückkaufswert zur Auszahlung gelangen muss. Dieser beträgt € 403. Der von uns bereits gezahlte Betrag beläuft sich auf 5 €. Über die Differenz in Höhe von € 398 werden wir Ihnen in den nächsten Tagen einen Verrechnungsscheck zusenden.“

Karlsruher, Brief vom 04.05.06

„Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Zahlung einer Restrückvergütung in Höhe von 139,41 €. ... Soweit Ihre Forderung verjährt sein sollte, erbringen wir die Restvergütung kulanzweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“

Karlsruher, Brief vom 21.03.2006

„Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Zahlung einer Restrückvergütung in Höhe von 680,38 €. ...Bei der Ermittlung des Betrages haben wir die Kriterien für die Mindestleistung (50 % des ungezillmerten Deckungskapitals) ohne Erhebung einer Stornogebühr berücksichtigt. Soweit Ihre Forderung verjährt sein sollte, erbringen wir die Restrückvergütung kulanzweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“

Anmerkung: Einzahlung rund 26.700 €, Rückkaufswert plus Nachzahlung 16.300 €, **Verlust binnen 10 Jahren rund 10.400 €!**

Volksfürsorge, Brief vom 23.03.2006 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

„Die Stornogebühr von 1.896,78 € zahlen wir Herrn F. in den nächsten Tagen aus.“ Dazu der Kommentar des Kunden: „Jedenfalls hat die Volksfürsorge sofort überweisen. „Ein dickes Ding“ wenn man bedenkt, dass die Herrschaften sich anfangs herausgewunden hatten.“ (Anmerkung: Es handelte sich um einen Vertrag, der in 1999 gekündigt wurde).

Victoria, Brief vom 03.05.06

„Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 12.10.2005 haben wir eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages vorgenommen. Wir zahlen Ihnen zusätzlich einen Betrag in Höhe von 446,77 € aus. Dabei haben wir eine Verzinsung von 4 % p.a. berücksichtigt.“

Allianz, Brief vom 03.05.06

„Diese Gerichtsentscheidung hat auf Ihren Vertrag Auswirkungen. Wir haben die Kündigungsleistung Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des Urteils neu berechnet. ... Den bei Ihrer Kündigung angesetzten Abzug in Höhe von 570,23 € werden wir Ihnen zurückerstatten.“

VPV, Brief vom 31.03.06

„Zwischenzeitlich haben wir eine detaillierte versicherungsmathematische Berechnung erstellt. Sie erhalten daher heute die folgende Abrechnung: Nachzahlung Rückkaufswert 74,90 €, Verzugszinsen 1,85 €, Auszahlungsbetrag 76,75 €.“

Neue leben, Briefe vom 29.03.06

„...Insofern ist offen, ob die Entscheidungen des BGH auch unsere Vertragsgestaltung betreffen. Unabhängig davon möchten wir Ihnen aus Kulanzgründen gern entgegen kommen. Wir zahlen Ihnen daher die Differenz zwischen dem o.a. Mindestwert und dem Rückkaufswert, den Sie nach Ihrer Kündigung erhalten haben, aus. Diese Differenz beträgt bei Ihrem Vertrag 243 € (bzw. für den 2. Vertrag 252,99 €). Ferner sind wir bereit, Ihnen aus Kulanzgründen zusätzlich die erhobenen Stornokosten i.H.v. 101,18 € (bzw. für den 2. Vertrag 167,20 €) zu erstatten. Einen entsprechenden Scheck fügen wir diesem Schreiben bei.

Debeka (Mitteilung einer ehem. Kundin vom 03.05.06)

„Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich aufgrund der Anmeldung meiner Ansprüche bei der Debeka ... eine Nachzahlung in Höhe von rund 510 € erhalten habe. Und dies alles ohne weiteren Schriftverkehr oder Probleme. Ich finde, dies ist ermutigend für alle anderen Betroffenen.“

Generali, Brief vom 03.05.06

„Bei Ihrem Vertrag liegt das Deckungskapital über den errechneten Mindestwert, so dass Sie im Ergebnis einen Anspruch auf Erstattung des Stornoabzugs in Höhe von 969 € haben.“

Hamburg-Mannheimer, Brief vom 02.05.06

„Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 12.10.2005 haben wir eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages vorgenommen. Wir zahlen Ihnen zusätzlich einen Betrag in Höhe von 857,08 € auf das von Ihnen angegebene Konto aus.“

8. Mai 2006**Fortsetzung der Meldung vom 23. März 2006 - Reaktionen der Versicherer****Money Maxx**, Brief vom 26.04.06

„Auf Ihre Verträge, fondsgebundene Renten- bzw. Lebensversicherungen, ist das Urteil nicht übertragbar. In unseren Bedingungswerken sehen Sie alle Kosten, wie sie ermitteln und erhoben werden. Unsere Abschlusskosten werden zudem auf die ersten Versicherungsjahre verteilt...“

DBV Winterthur, Brief vom 27.04.06

„Da Sie Ihren Vertrag auf der Basis genehmigter Versicherungsbedingungen abgeschlossen haben, ist er nicht von diesem Urteil betroffen.“ (Anmerkung: Diese Behauptung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 falsch! – siehe häufige Fragen).

Victoria, Brief vom 09.03.06

„Nacheingehender Prüfung Ihrer Eingabe können wir Ihnen bestätigen, dass Ihr Vertrag ... von den aktuellen Urteilen des Bundesgerichtshofes ... nicht betroffen ist.“

LVM Versicherungen, Brief vom 03.05.2006 (zu einem Altvertrag)

„Zwar lag dem Bundesverfassungsgericht inzwischen eine Verfassungsbeschwerde vor, die die Rückkaufwertregelung von Verträgen aus den Jahren vor 1995 zum Inhalt hatte, jedoch hat das Gericht diese Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.“ (Anmerkung: Eine grobe Irreführung, denn die Beschwerde wurde nicht angenommen, weil das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertrat, durch die Entscheidungen des BGH sei – auch für Altverträge – eine Regelung gefunden worden!)

Nürnberger, Brief vom 28.04.06

„Für Ihren Versicherungsvertrag ergeben sich jedoch schon deshalb keine Ansprüche, weil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen betroffen sind. Ihre **Fondsgebundene** Versicherung ist hiervon nicht berührt.“

6. April 2006**Sammelklage gegen Hamburg-Mannheimer eingereicht**

Am 3. April 2006 hat eine Gruppe von Betroffenen die erste Sammelklage eingereicht. Beklagte ist die Hamburg-Mannheimer. Elf Kläger mit 14 Verträgen, die bislang hingehalten bzw. mit einem Nachschlag von ein paar Euro abgespeist wurden, klagen auf Auskunft bzw. Zahlung hinsichtlich des ihnen zustehenden Nachschlags. Wir schätzen ihn auf rund 6.000 €.

28. März 2006

Erste Pilotklagen erfolgreich abgeschlossen!

Die beiden ersten Pilotklagen (siehe die Meldung unten vom 10. Januar 2006) wurden abgeschlossen. Ergebnis: Zwei volle Erfolge! Die beiden beklagten Versicherer **Axa** und **BHW** knickten nach Einreichung der Klageschrift ein und zahlten – sogar mehr, als den Kunden nach überschlägiger Prüfung eigentlich zugestanden hätte.

Axa: Wir schätzten den Rückforderungsanspruch auf 750 €. Gezahlt wurde zunächst ein Betrag von 940 €; dann zusätzlich noch ein Betrag von 375 €.

BHW: Wir schätzten den Rückforderungsanspruch auf 500 €. Gezahlt wurden rund 850 €.

Allerdings liegt bisher noch keine nachvollziehbare Abrechnung vor – hier werden wir nachhaken. Erfreulich für alle Betroffenen: Zu einem langwierigen Gerichtsverfahren muss es gar nicht kommen. Merkt der Versicherer, dass der Kunde es ernst meint, wird die Portokasse aufgemacht – frei nach dem Motto, wer laut schreit, dem wird das Maul gestopft.

24. März 2006**Wer zahlt wie viel (Verzugs-)zinsen auf den nachgezahlten Betrag?**

- **Hamburg-Mannheimer** 4 % p.a.
- **VPV Versicherungen** 6,17 – 6,37 % p.a.
- **Gerling** 7 % p.a.
- **DBV-Winterthur** 4 % p.a.
- **Victoria** 4 % p.a.
- **Allianz** 0 % p.a. („Eine von Ihnen gewünschte Verzinsung der Nachzahlung nehmen wir nicht an. Aufgrund zahlreicher für die Versicherungswirtschaft positiver Gerichtsentscheidungen mussten wir davon ausgehen, dass kein Anspruch auf eine Nachzahlung besteht. Für die verzögerte Auszahlung trifft uns daher kein Verschulden“, Brief vom 05.01.2006)
- **Deutscher Herold** 0 % p.a. („Eine rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf darüber hinausgehende Zahlungen (insbesondere Zinsnutzungen) ist nicht ersichtlich.“, Brief vom 29.05.06)

(wird fortgesetzt)

23. März 2006**So reagieren die Versicherer knapp sechs Monate nach den Entscheidungen**

Inter Versicherungen, Brief vom 15.03.06

„Der ... Rückkaufswert liegt somit weit über dem vom BGH geforderten Mindestbetrag. Der Stornoabzug zum 01.07.04 hat 1.265 € betragen. Dieser Betrag steht dem Versicherungsnehmer zu. Bitte nennen Sie uns ein Konto...“

VPV Versicherungen, Brief vom 14.03.06

„Wir freuen uns Ihnen heute mitzuteilen, dass Ihr oben genannter Vertrag im Sinne der BGH-Urteile nachreguliert wird... „Dies (kann) noch bis Mai 2006 dauern...“ Es werden Verzugszinsen von 6,17 % bis 6,37 %“ gezahlt werden.

Provinzial (Düsseldorf), Brief vom 10.03.06

„Ihr Vertrag wurde bereits vor mehr als fünf Jahren gekündigt. Ansprüche hieraus können Sie daher heute nicht mehr geltend machen. Zur Vermeidung von Missverständnissen dürfen wir darauf hinweisen, dass es für die Verjährung nicht auf den Zeitpunkt Ihre Kenntniserlangung über eventuelle Ansprüche gegen unser Haus ankommt. Bei unserer Entscheidung haben wir uns von den berechtigten Interessen der Kunden leiten lassen, die ihren Vertrag bis zum vereinbarten Ablauf fortführen und daher voraussichtlich kein Verständnis dafür aufbringen würden, wenn wir ohne rechtliche Veranlassung an ehemalige Vertragspartner Zahlungen erbrächten, die letztlich die Überschüsse der Bestandskunden verringerten.“

Generali, Brief vom 10.03.06

„Ohnehin haben Ihnen die Urteile keinen direkten Anspruch gegen uns eingeräumt, da sie Auswirkungen nur zwischen den Klägern und den beklagten Versicherungsgesellschaften entfalten.“

MLP/Heidelberger Leben, Brief vom 01.02.06

„Bei Vertrag V-27..... handelte es sich um eine ausschließliche Risikoversicherung, bei der zu keinem Zeitpunkt ein Deckungskapital gebildet wurde. Somit ist dieser Vertrag ebenfalls nicht vom BGH-Urteil betroffen.“ (Anmerkung: Es handelt sich um eine „Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit reduzierter Todesfallleistung für Nichtraucher“. Die

Aussage der Heidelberger ist offenkundig falsch).

Aspekta, Brief vom 25.01.06

„Es war für Sie von vornherein erkennbar, dass die gesamten Abschlusskosten in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit mit den Beiträgen verrechnet werden. ... Die durch unsere Gesellschaft in Ihrem Fall verwendeten Bestimmungen zur Verrechnung von Abschlusskosten und zum Stornoabzug waren und sind transparent und damit wirksam vereinbart, so dass für eine richterliche ergänzende Vertragsauslegung kein Raum ist.“

(wird fortgesetzt)

21. März 2006

Knapp sechs Monate nach den BGH-Entscheidungen – Wie ist die Lage?

Inzwischen haben die meisten Versicherer die Urteile zur Kenntnis genommen und offenbar Strategien und Reaktionen festgelegt. Aus unserer Sicht zeichnen sich folgende Entwicklungen ab:

- **Kein Versicherer hat bislang** nach unserer Kenntnis **alle betroffenen Kunden von sich aus angeschrieben** und den fälligen Nachschlag gezahlt bzw. die Zahlung in Aussicht gestellt. Das wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit! Bei einem fehlerhaften Fahrzeug gibt es schließlich auch einen „Rückruf“ durch den Hersteller!
- Für die nach den BGH Entscheidungen ohne Zweifel betroffenen Verträge (Kapital-Lebens- und Rentenversicherungen, Abschluss ab 1995 bis etwa Sommer/Herbst 2001) lenken einige Versicherer aufgrund der Forderungsbriefe ein und zahlen. Mal den – jedenfalls auf den ersten Blick - korrekten Betrag (**Debeka, Bayern Versicherung, neue leben, Hamburg-Mannheimer**), den zu Unrecht einbehalten Stornoabschlag (in einem Fall, bei der der Rückkaufswert bereits höher als nach der BGH-Formel war) (**DBV-Winthertur**), mal nach überschlägiger Berechnung deutlich zu wenig (**Allianz, AXA (66 € bei Einzahlung ca. 2.500 €), Gerling (25,46 € bei Einzahlung 3.000 €)**), mal mit der Bitte, sich noch etwas zu gedulden, weil die Berechnung kompliziert sei (**Volksfürsorge**).
- „Vergessen“ wird gern, dass es nach der BGH-Formel („Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“) *zusätzlich* auch noch um die Erstattung des **Stornoabschlags** geht und dass die Beträge verzinst werden müssten (4 – 7 % p.a.).
- Erfolgte die Kündigung 2000 oder früher, wird grundsätzlich **Verjährung** eingewandt und der Nachschlag verweigert. Wir empfehlen: Nicht locker lassen! Siehe **häufige Fragen**.
- Handelt es sich um **fondsgebundene Versicherungen**, wird grundsätzlich ein Nachschlag verweigert, weil der BGH sich angeblich nur zu den „klassischen“ Lebensversicherungen geäußert habe. Wir empfehlen: Nicht locker lassen! Siehe **häufige Fragen**.
- Ansprüche aus **Verträgen, die ab Sommer/Herbst 2001** abgeschlossen wurden und bei denen von vornherein angeblich „korrekte“ Klauseln verwendet worden sind, werden ebenfalls zurückgewiesen. Eine höchstrichterliche Klärung steht hier noch aus. Wir empfehlen: Nicht locker lassen! Siehe **häufige Fragen**.

6. Februar 2006

Einige Versicherer zahlen. Doch stimmt der Betrag?

DBV-Winterthur, Brief vom 30.01.06

„Die Neuberechnung... (statt 4.324,69 €) ergibt nunmehr unter Berücksichtigung der neuen BGH-Rechtsprechung ohne Stornoabzug einen Rückkaufswert von 4.691,26 €. Insoweit haben Sie einen Anspruch auch Nachzahlung eines Betrages von 366,57 €. Diesen Betrag nebst 4 % Zinsen ... werden wir in den nächsten Tagen auf das von Ihnen angegebene Konto überweisen.“

Debeka, Mitteilung einer Verbraucherin vom 27.01.06

...„Drei Tage später erhielten wir ... ein Schreiben, in dem uns die Nachberechnung mitgeteilt wurde. Die Debeka Lebensversicherung zahlt also, ohne dass gerichtliche Schritte notwendig sind. Wir erhielten beide eine Nachzahlung in Höhe von jeweils ca. 600 €.“

Debeka, Brief vom 17.01.06

„Die Neuberechnung hat einen Rückkaufswert in Höhe von 768,10 € ergeben. Ein Stornoabzug ist nicht erfolgt. Diesen Betrag werden wir auf das uns bekannte Konto überweisen.“ (Anmerkung: Der Kunde hatte nach Einzahlungen in Höhe von 1.597,28 € seinerzeit nach der Kündigung keinen Rückkaufswert erhalten).

Gerling, Brief vom 30.01.06

„Wir haben die Höhe des ausgezahlten Rückkaufswertes an Hand der Vorgaben der Rechtsprechung überprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall weitergehende Ansprüche auf Auszahlung eines höheren Rückkaufswertes (auf Grund des Wegfalls des Stornoabschlags oder auf Grund des vom BGH definierten Mindestbeitrages) bestehen. Es er gibt sich folgende Abrechnung: Rückkaufswert 7.009,11 €, bereits ausgezahlt 6.728,75 €, noch auszuführender Rückkaufswert 280,36 €.“

Neue leben, Brief vom 05.01.06

„Wir haben uns bei unserer Vertragsgestaltung schon immer um Transparenz für den Kunden bemüht und dem Versicherungsschein eine Tabelle beigefügt, aus der für jedes einzelne Jahr der Rückkaufswert lückenlos ersichtlich ist. Insofern ist offen, ob die Entscheidungen des BGH auch unsere Vertragsgestaltung betreffen. Unabhängig davon möchten wir Ihnen aus Kulanzgründen gern entgegenkommen. Wir zahlen Ihnen daher die Differenz zwischen dem o.a. Mindestwert und dem Rückkaufswert, den Sie nach der Kündigung erhalten haben, aus. Diese Differenz beträgt bei Ihrem o.a. Vertrag 1.267,26 €. Einen entsprechenden Scheck fügen wir diesem Schreiben bei.“

19. Januar 2006**So reagieren die Versicherer**

Inzwischen haben Kunden Antworten von Ihren Versicherern auf den Musterbrief erhalten. Nachfolgend eine Zusammenstellung einiger Antworten:

„Wir haben die ... Leistung neu berechnet. Hierbei haben wir die BGH-Urteile aus Oktober 2005 berücksichtigt. Die Berechnung ergibt eine zusätzliche Leistung in Höhe von 9,00 €“ (**Volkswohl Bund**).

„Wir haben die ... Leistung neu berechnet. Hierbei haben wir die BGH-Urteile aus Oktober 2005 berücksichtigt. Die Berechnung ergibt eine zusätzliche Leistung in Höhe von 1.016,75 €“ (**Volkswohl Bund**).

„die Versicherung ist bereits im Jahr 1999 erloschen. Damit ist der Anspruch auf Leistung aus dem Vertrag nach § 12 Abs. 1 VVG verjährt“ (**Volkswohl Bund**).

„Wir bestätigen Ihnen, dass bei Ihrem Vertrag eine Neuberechnung in Frage kommt. Mit der Kündigung ... haben Sie bereits weit mehr als den vom BGH genannten „Mindestrückkaufswert“ von 40 – 45 % der gezahlten Beiträge erhalten. ... Wir sind bereit, ...noch die volle Stornogebühr von 255,00 Euro zu erstatten“ (**Volksfürsorge**).

„Wir haben uns bei unserer Vertragsgestaltung schon immer um Transparenz für den Kunden bemüht... .. möchten wir Ihnen aus Kulanzgründen gern entgegenkommen. Wir zahlen Ihnen daher die Differenz zwischen dem Mindestwert und dem Rückkaufswert, ..., aus. Diese Differenz beträgt bei Ihrem Vertrag 1.167,26 €. Einen entsprechenden Scheck fügen wir diesem Schreiben bei“ (**neue leben**).

„Auf Ihren Vertrag können die Urteile keine Auswirkungen haben, da wir bereits einen Rückkaufswert gezahlt haben, der über den vom BGH bestimmten Mindestwert hinaus geht“ (**neue leben**).

„...Unabhängig davon wäre ein eventueller Anspruch auf einen höheren Rückkaufswert ... aber auf jeden Fall auch bereits verjährt. Wir möchten Ihnen aus Kulanzgründen aber gern entgegenkommen. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zahlen wir... .. 142,64 €. Einen entsprechenden Scheck fügen wir diesem Schreiben bei“ (**neue leben**).

„Für Ihren Vertrag, dem bereits neue, an die vom BGH im Jahr 2001 formulierten Transparenzanforderungen angepasste Versicherungsbedingungen zugrunde liegen, ändert sich daher nichts“ (**neue leben**).

„Aufgrund des BGH-Urteils ... haben wir die Ansprüche zum Abrechnungstermin neu berechnet.... Die Nachzahlung beträgt daher 2.217,00 €“ (**VGH**).

„Sie haben... die Neuberechnung beantragt. Danach ergibt sich ... eine Nachzahlung von 292,33 € incl. Zinsen für die Zeit vom 01.06.2005 bis 01.01.2006“ (**DBV-Winterthur**).

„Die Prüfung Ihres Versicherungsvertrages bezogen auf das BGH-Urteil ist jetzt abgeschlossen.... Daraus ergibt sich für Ihren Vertrag ein Auszahlungsbetrag von 392,97 €. Das Guthaben überweisen wir in den nächsten Tagen auf das uns bekannte Konto“ (**PostbankVersicherung**).

„Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen noch nicht abschließend antworten. Erfahrungsgemäß

dauert es einige Zeit bis der BGH auch die Entscheidungsgründe zu seinen Urteilen veröffentlicht. Erst wenn uns das Urteil mit seinen Entscheidungsgründen vorliegt, können wir prüfen, ob und inwieweit dieses Urteil Auswirkungen auf die Verträge unserer Kunden hat" (09.11.2005) (**Allianz**).

„Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen noch nicht abschließend antworten. Wir arbeiten derzeit intensiv daran, die Entscheidung für die betroffenen Verträge umzusetzen" (22.12.2005) (**Allianz**).

„Der ausgezahlte Rückkaufswert war bereits höher als der vom Bundesgerichtshof festgesetzte Mindestwert. Es ist deshalb nur der Stornoabzug zu vergüten. Den bei Ihrer Kündigung angesetzten Abzug in Höhe von 39,60 € werden wir Ihnen zurückerstatten" (**Allianz**).

„Der ausgezahlte Rückkaufswert war bereits höher als der vom Bundesgerichtshof festgesetzte Mindestwert. Es ist deshalb nur der Stornoabzug zu vergüten. Den bei Ihrer Kündigung angesetzten Abzug in Höhe von 168,70 € werden wir Ihnen zurückerstatten" (**Allianz**).

„Einzelheiten können wir erst bewerten, wenn die Urteile vom Gericht vollständig schriftlich abgefasst sind und veröffentlicht werden.... ..werden uns dann gerne wieder unaufgefordert bei Ihnen melden (18.10.2005) (**Alte Leipziger**).

„Unmittelbare Rechtswirkung haben die Urteile nur für die Versicherungsverträge, die Gegenstand der Klagverfahren waren. Gleichwohl wollen wir diese Urteile auch für die Verträge unserer Kunden angemessen berücksichtigen, soweit sich vergleichbare Sachverhalte zeigen. Wir ... werden uns schnellstmöglichst wieder unaufgefordert bei Ihnen melden (07.12.2006)" (**Alte Leipziger**).

„...wird die Prüfung des Sachverhalts noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.... Wir bitten Sie daher noch um ein wenig Geduld,,, wir werden unaufgefordert auf Sie zukommen (02.12.2005) (**Atlanticlux**).

„Eine abschließende Beurteilung der Situation ist erst nach Veröffentlichung der Urteilsbegründung möglich" (30.11.2005) (**ARAG**).

„Eine ... Neuberechnung des Rückkaufswertes kommt nicht in Betracht. ... Die bei Ihrem Versicherungsvertrag verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterscheiden sich nach Wortlaut und Inhalt deutlich von den durch die BGH-Urteile vom 9. Mai 2001 für unwirksam erklärten Klauseln..." (**Aspecta**)

„Ihr Vertrag wurde am 02.12.2004 geschlossen. Das BGH-Urteil hat auf Ihren Vertrag deshalb keine Auswirkungen, da die für diesen Vertrag geltende Klausel nach einem Urteil des BGH aus 2001 neu formuliert wurde und wirksam ist" (**Asstel**).

„Sobald der vollständige Urteilstext veröffentlicht ist, werden wir die Urteilsgründe prüfen und die gebotenen Schlussfolgerungen ziehen" (26.12.2005) (**AXA**).

„Uns liegen die Urteilstexte inzwischen vor. Derzeit prüft unsere Rechtsabteilung die Urteilsgründe. Danach werden wir die gebotenen Schlussfolgerungen ziehen. An dieser Stelle möchten wir Sie noch um ein wenig Geduld bitten. Wir werden unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück kommen" (05.01.2006) (**AXA**).

„Zum angesprochenen BGH-Urteil sind noch nicht alle Urteilsbegründungen veröffentlicht. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich zu den Auswirkungen ... noch nicht geäußert. Sobald alle Informationen vorliegen, erhalten Sie unaufgefordert eine Antwort auf Ihr Schreiben" (01.12.2005) (**Barmenia**).

„Im Interesse unserer Versicherungsnehmer ist uns daran gelegen, die richterlichen Vorgaben in vollem Umfang und zutreffend umzusetzen. ... Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich ... eine Nachzahlung ergibt. ... führt zu einer ... Erstattung ... in Höhe von 147,87 €" (**Bayern Versicherung**).

„Auf Ihren ...im Jahre 2004 zustande gekommenen Versicherungsvertrag finden die Urteile ... keine Anwendung" (**Bayern Versicherung**).

„Ihr Vertrag wurde infolge Kündigung zum 01.04.1998 abgerechnet. ... Ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag (ist) fünf Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, verjährt. ... Ein Anspruch auf Nachberechnung und Erstattung ... besteht daher nicht mehr" (**Berlinische Leben/delta Lloyd**).

„Die Grundsätze des Urteils sind nicht auf Ihren Vertrag anwendbar, da sie sich nur auf sogenannte Kapitallebensversicherungen beziehen, bei Ihrem Vertrag es sich jedoch um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt" (**Canada Life**).

„Versicherungsbeginn Ihres Vertrages war der 01.12.2004, aus diesem Grund können Sie keine Ansprüche aus dem BGH-Urteil geltend machen“ (**CiV-Versicherung**).

„Ihre Versicherung wurde zum ... 01.09.1999 abgerechnet. Da für diesen Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz die Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt, sind somit sämtliche Ansprüche darauf verjährt“ (**DBV-Winterthur**).

„Wir werden nach Veröffentlichung des Urteils umgehend diese Prüfung durchführen und uns dann schriftlich bei Ihnen melden“ (25. Oktober 2005) (**Debeka**).

„Ansprüche... stehen Ihnen nicht zu. Denn diese sind verjährt. ... Ihre Kündigung datiert aus dem Jahre 1998“ (**Debeka**).

„Sobald unsere Prüfung abgeschlossen ist, kommen wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück“ (28.11.2005) (**Deutscher Herold**).

„Ihr Vertrag wurde am 01.11.2002 abgeschlossen und gehört damit zu einer neuen Produktgeneration. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir eine rechtliche Grundlage für den von Ihnen geltend gemachten Anspruch nicht erkennen können“ (**Deutscher Herold**).

„Die BGH-Urteile beziehen sich auf konkrete Verträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen einiger Mitbewerber. ... Die Deutsche Ring Lebensversicherungs-AG hat ihre Kunden im Gegensatz zu anderen Versicherungsunternehmen auf die wirtschaftlichen Nachteile bei einer Beitragsfreistellung und Kündigung – insbesondere in den ersten Jahren – hingewiesen. Unsere Kunden haben zusammen mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Wertetabelle erhalten“ (**Deutscher Ring**).

„Offen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere die Frage, ob im Falle einer Nachregulierung von dem dann auszahlenden Betrag Kapitalertragssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist. Die Frage wird derzeit von unseren Verbandsgremien geprüft“ (**Generali**).

„Wir haben Ihr Schreiben jedoch registriert und werden uns selbstverständlich nach der betrieblichen Umsetzung des Urteils unaufgefordert wieder mit Ihnen in Verbindung setzen (03.11.2005) (**Gerling**).

„Ihre Versicherung wurde ... mit Versicherungsbeginn 01.11.2001 dokumentiert und beinhaltet nicht mehr die vom BGH beanstandeten Versicherungsbedingungen, die ggf. eine Neuberechnung des Rückkaufswerts zur Folge haben könnten“ (**Gerling**).

„Ihre Versicherung hat am 01.12.1994 begonnen und wurde zum 01.05.2002 beitragsfrei gestellt. ... Es ist richtig, dass bei der Beitragsfreistellung ein Stornoabschlag vorgenommen worden ist. Eine Nachbesserung nach den Vorgaben des BGH-Urteils ist bereits vorgesehen. Wir werden auf den Vorgang unaufgefordert zurückkommen und Ihnen einen neuen Nachtrag zusenden“ (**Gothaer**).

„Nach herrschender Rechtsprechung ist das BGH-Urteil vom 09.05.2001 auf fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen wegen des täglich wechselnden Kurses nicht anzuwenden (vgl. OLG Nürnberg...)“ (**Gothaer**).

„Da die Resonanz auf das Urteil groß ist, bitten wir um Verständnis, dass eine zeitnahe Erledigung nicht möglich ist. Wir bitten daher um etwas Geduld. Wir werden unaufgefordert zu Ihrer Anfrage Stellung nehmen (22.11.2005) (**Hamburg-Mannheimer**).

„Nach Durchsicht der Urteilsbegründung haben sich noch Fragen zur Umsetzung ergeben, deren Klärung durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) erfolgt“ (**HanseMerkur**).

„Mit den BGH-Entscheidungen vom 12.10.2005 sind zahlreiche Rechtsfragen aufgeworfen worden. Es sind daher umfangreiche rechtliche Prüfungen aber auch Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich. ... auch die Frage, ob und wenn ja, welche Auswirkungen sich auf Grund der BGH-Urteile auf bereits gekündigte und abgerechnete Verträge ergeben. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden wir Sie unaufgefordert informieren. Nachteile entstehen Ihnen durch die Dauer unserer Prüfung nicht“ (**HUK-Coburg**).

„Zum jetzigen Zeitpunkt ist völlig unklar, wie die Neuberechnung der Rückkaufswerte auf Grund der Urteile des BGH konkret zu erfolgen hat. Deshalb ist eine endgültige Bewertung der Urteile derzeit noch nicht möglich. Wir werden uns unaufgefordert wieder bei Ihnen melden, sobald wir die aus den Urteilen sich ergebenden Folgen beurteilen können“ (**LVM**).

„Sie haben den o.g. Vertrag zum 01.03.1999 gekündigt. ... Ihr Anspruch ist somit seit dem 31.12.2004 verjährt“ (**LVM**).

„...folglich haben Sie Anspruch auf Neuberechnung der beitragsfreien Versicherungssumme. Zum jetzigen Zeitpunkt steht allerdings noch nicht fest, wie die Neuberechnung konkret zu erfolgen hat. Wir werden uns jedoch unaufgefordert wieder bei Ihnen melden...“ (**LVM**).

„Für Ihren Versicherungsvertrag ergeben sich deshalb keine Ansprüche, weil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen betroffen sind. Ihre fondsgebundene Versicherung mit Anlage der Sparbeiträge in den FT Frankfurt-Effekten-Fonds, Pioneer Value Fund und den DWS Akkumula Fonds ist hiervon nicht berührt“ (**Nürnberger**).

„Zu Ihrem Vertrag übersteigt der garantierte Rückkaufswert zum Kündigungstermin bereits mehr als 50 % des ungezillmerten Deckungskapitals... Wir wissen daher nicht, was Sie aus dem Urteil gegen uns herleiten möchten“ (**Protector**). (*den Stornoabzug! Anm. d. Verf.*)

„Diese Urteile beziehen sich jedoch ausschließlich auf Versicherungsverträge, die in der Zeit zwischen dem 31.12.1994 und Mitte 2001 abgeschlossen wurden. Der Abschluss Ihres Vertrages stammt jedoch vor bzw. nach diesem Zeitraum“ (**Provinzial Rheinland**).

„Die Provinzial NordWest Lebensversicherungs Aktiengesellschaft hat sich im Sinne einer kundenfreundlichen Regelung entschieden, die in den aktuelle Urteil des BGH aufgezeigten Berechnungsmethode ... auch für Ihren Vertrag anzuwenden, obwohl sich die Rechtskraft der Urteile nicht auf Ihren vertrag erstreckt. ... Wir prüfen derzeit ob und inwieweit sich die Berechnungsmethode zu der Mindestleistung materiell auf Ihren Vertrag auswirkt“ (**Westfälische Provinzial**).

„Eine Neuberechnung ... können wir technisch voraussichtlich im 2. Quartal 2006 vornehmen“ (**Westfälische Provinzial**).

„Ihre Lebensversicherung ist zum 01.09.1998 erloschen. ...Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Nach § 12 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz verjähren Ansprüche ... in 5 Jahren“ (**R V**).

„Das von Ihnen angesprochene Urteil ... betrifft nur Rentenversicherungsverträge, die zwischen dem 01.07.1994 bis maximal 16.07.2001 polisiert wurden. Ihre Rentenversicherung ist demnach nicht von dem Urteil betroffen“ (**R V**).

„Das von Ihnen angesprochene Urteil ... betrifft nur Verträge, die nach dem 01.01.995 begannen. Die Lebensversicherung ist demnach nicht von dem Urteil betroffen. Im Übrigen sind die Ansprüche nach § 12 Abs. 1 VVG verjährt“ (**R V**).

„In Ihren Fall liegt die vorgenannte Voraussetzung nicht vor, weil die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht intransparent sind und daher nicht ersetzt werden mussten“ (**Skandia**).

„Wir bitten Sie noch um ein wenig Geduld“ (28. November 2005) (**Standard Life**).

„Auch wir mussten uns in der gleichen Sache vor dem OLG Braunschweig verantworten. Das Gericht hat in seinem Urteil allerdings zu unseren Gunsten entschieden. Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt wurde, ist derzeit das Verfahren beim BGH anhängig. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir zuerst den Ausgang dieses Verfahren abwarten müssen“ (**Stuttgarter**).

„...möchten wir eine abschließende Stellungnahme erst abgeben, wenn die Urteile mit vollständiger Begründung vorliegen. Vorab weisen wir jedoch auf folgendes hin: Soweit eine Auflösung des Vertrages vor dem 31.12.1999 erfolgte, berufen wir uns auf Verjährung im Sinne von § 12 I VVG“ (**Swiss Life**).

„Insgesamt lässt sich somit aus vier Quellen die Bedeutung der Verrechnung der Abschlusskosten und deren wirtschaftliche Auswirkungen entnehmen; nämlich den Bedingungen selbst, der Schlusserklärung im Antrag, der Erläuterung im Versicherungsschein sowie der anschließenden Tabelle. Wir sind deshalb der Auffassung, dass bei einer Gesamtwürdigung des Vertragsinhaltes eine Transparenz zu bejahen ist“ (**Swiss Life**).

„Wir werden unaufgefordert ca. Mitte November 2005 auf Ihre Angelegenheit zurück kommen“ (**VPV**).

„Da die Resonanz auf dieses Urteil groß ist, bitten wir um Verständnis, dass eine zeitnahe Erledigung nicht möglich ist. Wir werden unaufgefordert zu Ihrer Anfrage Stellung nehmen“ (09.11.2005) (**Victoria**).

„Wir dürfen daraufhinweisen, dass wir, was den verbalen monierten Bedingungsteil anbelangt, zwar weitgehend einen identischen Wortlaut mit den bemängelten Bedingungen haben, allerdings

Freitag, 14. Oktober 2011 © Verbraucherzentrale Hamburg e.V.



unterscheidet sich unsere Information in einem wesentlichen Teil von der der betroffenen Versicherer..." (**Württembergische**).

„Unsere Information unterscheidet sich nämlich in einem ganz wesentlichen Teil von der der betroffenen Versicherer. Wir weisen sowohl bei dem Bedingungswortlaut zur Kündigung als auch Beitragsfreistellung darauf hin, dass sich der Kunde über den Verlauf der Wertentwicklung seines Vertrages in den beigefügten Garantiewertetabellen informieren kann. In dieser Garantiewertetabelle ist der Wert ab dem 1. Versicherungsjahr, also auch ein Wert von unter Umständen „0“ abzulesen. Damit wusste und weiß der Kunde bei uns, dass er am Anfang keinen oder nur einen sehr niedrigen Wert aus seinen Beiträgen zurück erhält. Sie konnten sich also bei Vertragsabschluss bereits ein Bild darüber verschaffen, ob Sie einen Vertrag mit anfänglich niedriger Wertentwicklung eingehen wollen. Nachdem Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, waren Sie offensichtlich damit auch einverstanden. Damit kommt auch die neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs bei Ihnen nicht zum Tragen“ (**Württembergische**).

„Bitte haben Sie daher noch etwas Geduld; wir informieren Sie so schnell wie möglich“ (04.11.2005) (**WWK**).

10. Januar 2006

Zwei Pilotklagen bei Gericht eingereicht

Zwei Verbraucher haben noch im Dezember 2005 Klagen gegen ihre ehemaligen Versicherer (**BHW** und **AXA**) eingereicht, weil die trotz Aufforderung, die geschuldeten Auskünfte zu erteilen und Zahlungen zu bewirken, nur ausweichend geantwortet haben. Die Klagen wurden aus Sicherheitsgründen erhoben, weil die Verbraucher ihre Verträge im Jahr 2000 gekündigt hatten und sich einige Versicherer auf den - nach unserer Auffassung falschen - Standpunkt stellen, dass die Nachzahlungsansprüche in solchen Fällen mit Ablauf des Jahres 2005 verjähren.

Der Kunde der Axa hatte ab 1997 3.562 DM eingezahlt und bei der Kündigung im Jahr 2000 gerade einmal 54 DM ausbezahlt bekommen.

Einen noch höheren Verlust hatte ein Kunde der BHW: Einzahlungen von 9.374 DM ab 1995 stand bei der Kündigung in 2000 ein Rückkaufswert von angeblich nur 3.012 DM gegenüber. Wir schätzen den Anspruch auf Nachschlag - je nach Höhe des Stornoabzugs - im BHW-Fall auf 500 € bis 700 € und im Axa-Fall auf 750 € bis 1.200 €. Der genaue Betrag soll durch die Klagen ermittelt und realisiert werden.

Dabei hatte der Bundesgerichtshof in drei Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 den ehemaligen Versicherungskunden eindeutig Nachschlag zugestanden. Wer ab Januar 1995 eine Versicherungspolice abgeschlossen hat, die seither gekündigt wurde, hat Anspruch auf die Hälfte des "ungezillmerten" Deckungskapitals (das ist etwa der Sparanteil der Prämie ohne Abzug der hohen Abschlusskosten) plus dem zu Unrecht einbehaltenen Stornoabzug - der auch noch einmal einige Hundert Euro betragen kann.

Rund sieben Millionen Verträge sind betroffen. Die Kunden können pro Vertrag Nachzahlungen in Höhe von mehreren Hundert oder gar Tausend Euro erwarten. An sich müssten die Versicherer von sich aus alle Ex-Kunden informieren und ohne Aufforderung Nachzahlungen leisten - wie bei einem kaputten Auto, das zurück gerufen wird. Doch bislang werden die Kunden meist hingehalten. Wir organisieren Sammelklagen, um den Druck auf die Versicherer zu erhöhen.

5. Januar 2006

Vorsicht - Abwimmeltaktik!

Manche Versicherer geben ihren Kunden falsche Auskünfte. So heißt es oft, dass keine weitere Zahlung in Betracht käme, weil der Rückkaufswert höher als die „Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“ sei. Das ist nur die halbe Wahrheit! Denn zusätzlich haben die Kunden Anspruch auf Erstattung des Stornoabzugs - das verschweigen die Versicherer wohlweislich. Betroffene sollten sich an unseren Sammelklagen beteiligen.

Stand vom Freitag, 30. September 2011

[zurück](#)